

Forderungen des Österreichischen Städtebundes an die neue Bundesregierung

Präambel:

Im Jahr 2050 werden zwei Drittel der Weltbevölkerung in Städten leben. Die zunehmende Urbanisierung bietet Chancen. Voraussetzung für eine geplante Stadtentwicklung ist jedoch, dass gezielt in den Lebensraum Stadt investiert und auf die Bedürfnisse der Bevölkerung im urbanen Raum eingegangen wird. Österreichs Städte sind Bevölkerungsmagneten, längst ist unser Land zum „Land der Städte“ geworden. Zwei Drittel der Bevölkerung und mehr als 70 Prozent der Arbeitsplätze befinden sich in Österreichs Ballungsräumen. Die Städte als Wirtschaftsmotoren des Landes müssen für die Wirtschaft und für gut ausgebildete qualifizierte Arbeitskräfte attraktiv sein. Zugleich sind die Städte jedoch gefordert, ein ausgeglichenes Sozialmodell zu gewährleisten und weiterzuentwickeln, das sowohl den Anforderungen wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit als auch dem Bedürfnis nach anhaltendem sozialen Fortschritt und Chancengerechtigkeit Rechnung trägt.

Im Bereich der Daseinsvorsorge bieten Österreichs Städte und Gemeinden ihren BürgerInnen sowie jenen in der umliegenden Region eine Vielzahl von Leistungen, auf die sich die BewohnerInnen verlassen und die Gestaltung ihres Lebens darauf aufbauen können. Um die vielfältigen Aufgaben auf höchstem Niveau erfüllen zu können, müssen auch die gesamtstaatlichen Rahmenbedingungen gegeben sein. Der Österreichische Städtebund hat daher Forderungen an die künftige Bundesregierung formuliert, die zum Wohle der Bevölkerung und zur Festigung des Wirtschaftsstandortes Österreich fester Bestandteil dieser gesamtstaatlichen Rahmenbedingungen sein sollten. Insbesondere, da es nicht um ein Gegeneinander von Stadt und Land, sondern vielmehr um eine Verbindung der Räume geht.

Städte und Gemeinden sind wichtige AkteurInnen beim Klimaschutz. Bei der Gestaltung von Politiken und Maßnahmen zum Klimaschutz ist eine Kooperation und Koordinierung der globalen, europäischen und nationalen sowie der regionalen und kommunalen Ebenen unabdingbar. Die Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz ist eine Frage des Miteinanders und des gemeinsamen Tragens von Verantwortung. Ohne das Engagement, aber auch ohne die Unterstützung kommunaler Akteure sind der Klimaschutz und die Energiewende als große Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft nicht zu bewältigen.



Der Österreichische Städtebund ist die kommunale Interessenvertretung von insgesamt 256 Städten und größeren Gemeinden. Der Verein wurde am 24. September 1915 gegründet und hat heute neben Wien und den Landeshauptstädten auch alle Gemeinden mit über 10.000 EinwohnerInnen als Mitglied. Die kleinste Mitgliedsgemeinde zählt knapp 1.000 EinwohnerInnen. Das höchste Gremium des Österreichischen Städtebundes ist der jährlich stattfindende Österreichische Städtetag (Generalversammlung), in dem jede Mitgliedsgemeinde Sitz und Stimme hat.

Die Erledigung der wichtigen Geschäfte erfolgt aufgrund der Entscheidungen der aus 20 Personen bestehenden Geschäftsleitung, in welcher derzeit vier Fraktionen vertreten sind (SPÖ, ÖVP, FPÖ, Grüne).

Die vorliegenden Forderungen des Österreichischen Städtebundes basieren auf den einstimmig und fraktionsübergreifend beschlossenen Resolutionen der letzten Städtetage sowie auf den Ausarbeitungen diverser thematisch zusammengesetzter Fachausschüsse. Tagtäglich befassen sich KommunalpolitikerInnen sowie Bedienstete in den kommunalen Verwaltungen mit den Wünschen, Sorgen und Problemen der Menschen vor Ort. Die Expertise und der Erfahrungsschatz der kommunalen Ebene muss auch durch den Bund ausreichend berücksichtigt werden. Der Österreichische Städtebund fordert die künftige Bundesregierung daher auf, die folgenden Positionen der Städte und Gemeinden in die einzelnen Politikbereiche zu integrieren und in Folge bei der Umsetzung des Regierungsprogrammes einzubeziehen. **Wir Kommunalen stehen für konstruktive Gespräche jederzeit zur Verfügung.**

Wien, am 16. Oktober 2019

In aller Kürze

Die Forderungen des Österreichischen Städtebundes gliedern sich in 12 Themenbereiche und basieren auf den einstimmig und somit fraktionsübergreifend beschlossenen Resolutionen der vergangenen Österreichischen Städtetage sowie auf dem Meinungsbildungsprozess innerhalb der diversen thematisch zusammengesetzten Fachausschüsse. Der Österreichische Städtebund fordert die künftige Bundesregierung daher auf, die folgenden Positionen der Städte und Gemeinden in die einzelnen Politikbereiche zu integrieren und in Folge bei der Umsetzung des Regierungsprogrammes einzubeziehen.

An dieser Stelle sollen drei Forderungen von übergeordneter Relevanz für die kommunale Ebene hervorgehoben werden:

1. Städte und Gemeinden sind wichtige und nicht wegzudenkende Akteurinnen der Verwaltung sowie des politischen Systems. Die Auswirkungen sowohl positiver als auch negativer politischer Entscheidungen sowie von politischer Untätigkeit, werden zu allererst vor Ort spürbar und müssen auf kommunaler Ebene bewältigt werden. Österreichs Städte und Gemeinden müssen daher – angemessen ihrer Relevanz – bei sämtlichen grundsätzlichen und strategischen Entscheidungen des Bundes als **ernsthafte und gleichberechtigte Partnerinnen von Anfang an mit einbezogen** werden.
2. Städte und Gemeinden sind wichtige Akteureinnen beim **Klimaschutz** und der Energiewende. Der Österreichische Städtebund fordert den Bund auf, dem Klimawandel mit aller Kraft und Ernsthaftigkeit zu begegnen. Der Bund hat dabei seine Aufgabe der gesamtstaatlichen Koordination wahrzunehmen und ein Miteinander aller staatsrelevanten Institutionen (Interessenvertretungen, zivilgesellschaftliche Organisation, Wirtschaft, Medien, usw.) zu fördern.
3. Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der städtischen Strukturen und Einrichtungen ist eine **ausreichende Mittelausstattung**. Die Finanzsituation der Städte und der urbanen Gemeinden wird neben der Entwicklung der Einnahmen aus Steuern und Abgaben wesentlich durch den im Finanzausgleich geregelten Verteilungsmechanismus der öffentlichen Mittel bestimmt. Durch die bedauerliche Praxis, Städten und Gemeinden stets neue Aufgaben zu übertragen, ohne deren langfristige Finanzierung sicher zu stellen, stoßen Städte und Gemeinden zunehmend an ihre finanziellen Grenzen. Der Österreichische Städtebund fordert, neben einer Eindämmung und Deckelung der Transferzahlungen und einem neuen Finanzausgleich, insbesondere ein gesteigertes Kostenbewusstsein seitens des Bundes – vor allem in Bezug auf Auswirkungen auf die kommunale Ebene.



Inhaltsverzeichnis

I.	Europa und Internationales	5
I.A.	Implementierung der 17 Nachhaltigkeitsziele (SDGs) der UN-Agenda 2030.....	7
II.	Daseinsvorsorge, Aufgabenreform und Deregulierung	8
III.	Klima und Umwelt	15
IV.	Finanzen und kommunale Abgabenautonomie	17
IV.A.	Finanzen	17
IV.B.	Kommunale Abgabenautonomie	19
V.	Digitalisierung, Datenschutz und Registerpolitik	21
V.A.	Digitalisierung und Datenschutz.....	21
V.B.	Registerpolitik.....	23
VI.	Bildung	24
VI.A.	Allgemein im Bildungsbereich	25
VI.B.	Elementarpädagogik.....	25
VI.C.	Deutschförderklassen.....	26
VI.D.	Lernen im digitalen Zeitalter	27
VII.	Soziales und Gesundheit, Pflege und Barrierefreiheit	28
VII.A.	Soziales und Gesundheit	28
VII.B.	Pflege und Barrierefreiheit.....	29
VIII.	Integration und Zusammenleben	33
IX.	Wohnen	34
X.	Stadt- und Regionalpolitik	36
XI.	Mobilität und Verkehr	38
XI.A.	Verkehrsverhalten	39
XI.B.	Aktive Mobilität	40
XI.C.	Digitalisierung / Sharing / Automatisiertes und vernetztes Fahren.....	41
XI.D.	Verkehrssicherheit	42
XI.E.	Ruhender Verkehr	43
XI.F.	Öffentlicher Verkehr/Nahverkehrsmilliarde	43
XI.G.	Güterverkehr/Logistik	45
XI.F.	Straße	46
XII.	Wie geht es Österreichs Städten	47

I. Europa und Internationales

Die Europäische Union lebt von ihrer Verpflichtung zu einer möglichst bürgerInnennahen Gemeinschaft. Rund 70 Prozent der gesetzlichen Grundlagen, mit denen wir Städte und Gemeinden heute täglich arbeiten, sind europäischen Ursprungs. Gegenseitiges Verständnis, Zusammenhalt und die Vielfalt Europas sind getragen von Begegnungen und dem Miteinander auf der kommunalen Ebene.

4. Die **Beteiligung der Städte und Gemeinden an Entscheidungsprozessen in der EU** muss weiter ausgebaut werden. Die kommunale Ebene leistet durch ihre Kenntnis lokaler Bedingungen und Problemstellungen sowie durch ihren Sachverstand einen wichtigen Beitrag bei der Gestaltung einer bürgerInnennahen Politik. Dies gilt für das ordentliche Gesetzgebungsverfahren genauso wie für Trilog-Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission, dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament. Zudem sollte die Mitwirkung und Einbindung der Städtenetzwerke und Kommunalverbände durch Anhörungsrechte vor dem Europäischen Parlament stärker institutionalisiert werden.
5. Die Mitglieder der Bundesregierung haben im Rahmen ihrer Funktionen auf EU Ebene dafür einzutreten, dass Entscheidungen in **größtmöglicher Transparenz** getroffen werden. Den BürgerInnen sind die Vorteile der Mitgliedschaft in der EU immer wieder deutlich zu machen.
6. Was vor Ort geleistet werden kann, soll auch vor Ort entschieden und umgesetzt werden. Die Österreichische Bundesregierung hat dafür einzutreten, dass **das Prinzip der Subsidiarität** strikt eingehalten wird.
7. Der Bundesgesetzgeber wird ersucht, alle Möglichkeiten zum **Schutz der kommunalen Grundversorgung**, die durch die EU-Verträge möglich sind, umfassend zu nutzen. Die Definition und Bereitstellung von Leistungen der Daseinsvorsorge obliegen den Mitgliedstaaten oder ihren Gebietskörperschaften. Durch den Vertrag von Lissabon, Art 14 sowie 106 AEUV und das Protokoll Nr. 26 über die Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse wird den nationalen, regionalen und lokalen (kommunalen) Stellen Ermessensspielraum und Definitionshoheit bei der Erbringung der Leistungen der Daseinsvorsorge ausdrücklich zuerkannt.

8. **Freihandels- und sonstige internationale Abkommen**, wie beispielsweise CETA, TTIP, TISA oder MERCOSUR müssen vorrangig das Ziel des gesamtgesellschaftlichen Nutzens verfolgen. Insbesondere ist abzusichern, dass der Handlungsspielraum der demokratisch legitimierten Organe in keiner Weise beeinträchtigt wird und dieser Handlungsspielraum im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge jetzt und in Zukunft vollständig gewahrt bleibt. Sonderrechte für bestimmte Interessengruppen zulasten der gesellschaftlich definierten oder auch zukünftig festzulegenden Standards dürfen nicht eingeräumt werden. Es darf insbesondere kein Parallel-Justizsystem auf privatrechtlicher Basis geschaffen werden.
9. Die Städte und Gemeinden in Europa brauchen eine den Aufgaben angemessene und langfristig stabile Finanzausstattung. Dies gilt gleichermaßen für gemeinschaftliche Projekte im Rahmen der vielfältigen europäischen Initiativen und Programme (Strukturfonds, Forschungsförderungen etc.) vor allem aber auch für die jeweiligen innerstaatlichen Aufgaben. Das **Prinzip der Konnexität** ist strikt einzuhalten.
10. Hinsichtlich der zukünftigen **EU-Kohäsionspolitik 2020+** sind innerösterreichisch die Weichen zu stellen, damit österreichischen Städten und Stadtregionen der Zugang zu EU-Fördermitteln erleichtert wird. Dies betrifft sowohl die Höhe als auch die deutliche **Vereinfachung der Abwicklung von EU-Förderungen in Österreich**.
 - Investive Maßnahmen bei innerstädtischen, stadtreionalen und Stadt-Umland Projekten sollen verstärkt gefördert werden, das gilt auch für stärker entwickelte Regionen.
 - Die Mittelbindung im EFRE-Programm von 5 Prozent für integrierte nachhaltige Stadtentwicklung soll auf 20 Prozent erhöht werden.
 - Die Kohärenz zwischen den EU-Förderinstrumenten ist weiterzuentwickeln. Die Kombination der verschiedenen Förderinstrumente, die integrierte Stadtentwicklung und Stadtregionenentwicklung unterstützen, ist zu erleichtern, zu ermöglichen, idealerweise sogar verpflichtend zu prüfen
 - Der Zugang zum Leader-Programm auch für Städte mit mehr als 30.000 EinwohnerInnen soll ermöglicht werden.
 - Der Zugang zu ESF-Mitteln soll für nachhaltige integrierte Stadt- und Stadtregionenentwicklung sichergestellt werden.
 - Städte und stadtreionale AkteurInnen sind als zentrale Stakeholder in der EU-Förderpolitik zu stärken (Partnerschafts-Prinzip, Ausnahmen aus dem EU-Beihilfenrecht).
 - Überbordende administrative Anforderungen wirken sich enorm nachteilig auf die Nutzung von EU-Fördermitteln aus. Daher sind die Verfahren, die Abwicklung und die Prüfung zu vereinfachen (zB mehr Standardlösungen wie Flatrates, Stückkosten oder Pauschalen; das Vermeiden von parallelen Kontrollstrukturen; verhältnismäßige Audits)

11. Die Ergebnisse und Empfehlungen der **EU-Urban Agenda** sind angemessen zu berücksichtigen.¹ Österreichs Städte und Stadtregionen sind im Sinne dieser Ergebnisse zu stärken. Des Weiteren soll sich die Österreichische Bundesregierung für eine Fortsetzung der Urban Agenda auf europäischer Ebene einsetzen. Das soll auch in der **Leipzig Charta 2.0**, die von der Deutschen Bundesregierung vorbereitet wird, verankert werden.

I.A. Implementierung der 17 Nachhaltigkeitsziele (SDGs) der UN-Agenda 2030

Auch mit der Stimme Österreichs wurde im September 2015 der einstimmige Beschluss der Vollversammlung der Vereinten Nationen zur Agenda 2030 gefasst. Somit hat sich auch unser Land zur Umsetzung der darin formulierten 17 Nachhaltigkeitsziele verpflichtet.

1. Die künftige österreichische Bundesregierung wird daher aufgefordert, einerseits bei eigenen Vorhaben und Maßnahmen die SDGs zu implementieren und somit umzusetzen. Andererseits ist es auch ihre Aufgabe, die **gesamtstaatliche Koordinierungsfunktion** verantwortungsvoll und aktiv wahrzunehmen. Dabei sind alle wichtigen AkteurInnen auf den unterschiedlichen Ebenen der Gebietskörperschaften, der Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Medien sowie Kunst und Kultur verstärkt einzubinden, zu vernetzen und nach Möglichkeiten zu unterstützen.
2. Ein wesentliches Strukturelement der Agenda 2030 ist ihr ganzheitlicher Denkansatz. Das bedeutet sowohl eine **breite thematische Einbindung** bei jedem Thema, als auch ein **kooperatives Handeln** bei allen Aktivitäten. Die Mitgliedsstädte und –gemeinden des Österreichischen Städtebunds sind bereit, im Interesse ihrer BürgerInnen ihren aktiven Beitrag zu leisten.
3. Wir, die Städte und Gemeinden des Österreichischen Städtebundes, empfehlen und unterstützen daher die „**Musterresolution zur Agenda 2030 für Städte und Gemeinden**“, deren Inhalte vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund erarbeitet wurden. Diese Musterresolution wurde im April 2019 vorgelegt.²

¹ <https://ec.europa.eu/futurium/en/urban-agenda>

² https://www.bmnt.gv.at/umwelt/nachhaltigkeit/lokale_agenda_21/resolution0.html

II. Daseinsvorsorge, Aufgabenreform und Deregulierung

Mit den Leistungen der Daseinsvorsorge erfüllen Städte und Gemeinden wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die nicht nach rein ökonomischen Gesichtspunkten beurteilt werden können. Ein Zurückfahren dieser Leistungen hat unmittelbare negative Auswirkungen auf das soziale Gefüge in unserem Land und damit auf den Wirtschaftsstandort Österreich.

1. **Daseinsvorsorge als Staatszielbestimmung:** Bei der (kommunalen) Daseinsvorsorge handelt es sich um jene Dienstleistungen, die im öffentlichen Interesse erbracht werden und mit denen eine Verantwortung für das Gemeinwohl verbunden ist. Ob ihrer Bedeutung für die Gesellschaft sollte zur dauerhaften Ausrichtung der Daseinsvorsorge ein Bundesverfassungsgesetz unter Wahrung der Länderkompetenzen (Staatszielbestimmung) geschaffen werden.

Zur Verankerung der Daseinsvorsorge bzw. der Gemeinwohlorientierung kann auf den Textvorschlag des Ausschusses 1 des Österreich-Konvents verwiesen werden:

(1) Bund, Länder und Gemeinden gewährleisten die Erbringung von Leistungen im allgemeinen Interesse (Daseinsvorsorge).

(2) Derartige Leistungen stellen einen anerkannten, nicht diskriminierenden Mindeststandard der gesellschaftlichen Teilhabe an (für) jene Lebenslagen sicher, die gesellschaftlich regelmäßig vorkommen.

(3) Es sind dies sowohl marktbezogene als auch nicht marktbezogene Leistungen, die so zu erbringen sind, dass insbesondere die Versorgungssicherheit, die soziale Erreichbarkeit, der Verbraucherschutz, der Gesundheitsschutz und die Nachhaltigkeit sichergestellt sind.

2. Die **Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit** sind in allen innerösterreichischen Entscheidungsprozessen von Bund und Ländern so zu berücksichtigen, wie sie in den Europäischen Verträgen und den Prinzipien der Charta der Kommunalen Selbstverwaltung des Europarats enthalten sind.
3. Österreichs Städte und Gemeinden stehen für eine effiziente, moderne und bürgerInnennahe Verwaltung. Etwaigen Modernisierungen und Reformen stehen Österreichs Städte und Gemeinden stets aufgeschlossen gegenüber. Die **Übertragung von Aufgaben** muss jedoch stets die gleichzeitige **Übertragung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel** zur Folge haben.

4. Die kommunalen Spitzenverbände sind in sämtlichen Arbeitsgruppen zu **Verwaltungs- und Bundesstaatsreformen** aktiv einzubinden, da eine umfassende und auf breite Basis gestellte Reform stets der Expertise der kommunalen Ebene bedarf. Dies gilt sinngemäß auch für alle Vorarbeiten zu derartigen Reformen.
5. **Beleihung und Betrauung:** Insbesondere europäische Vorgaben sorgten in den letzten Jahren verstärkt für Unsicherheiten und daher ist es dringend notwendig, die lokale Bewegungsfreiheit rechtlich abzusichern. Ein möglicher Weg dazu wäre über die Instrumente von Beleihung und Betrauung (wie bereits vom Bund und Ländern vorgelebt: § 57a StVO-„Pickerl“, ASFINAG, Jägerschaft etc.) auf kommunaler Ebene einerseits Rechtssicherheit zu schaffen und andererseits die deutlich gestiegenen Transparenzerfordernisse zu erfüllen. Ein durchdachter rechtlicher Rahmen für Beleihung und Betrauung wird auch dazu führen, dass die Kooperation zwischen den Gemeinden bzw. deren Unternehmungen funktionaler gestaltet werden könnten.
6. **Region mit eigenem Statut:** Der Österreichische Städtebund fordert (wie schon im Rahmen des Österreich Konvents), dass die Handlungsoptionen der Gebietsgemeinde/Region mit eigenem Statut (auf freiwilliger Basis) gesetzlich geregelt werden, damit eine effiziente, integrierte und nachhaltige Planung und Umsetzung der übertragenen Aufgaben möglich wird. Gebietsgemeinden oder ähnliche Gemeindekooperationsformen sind auch im Finanzausgleich entsprechend zu berücksichtigen.
7. **Schaffung eines Sachverständigenpools:** Da Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis für die öffentliche Hand in den vergangenen Jahren und Monaten zu immer intensiver diskutierten Themen in den Städten und Gemeinden in Österreich wurden, ist es sinnvoll, Wege zu finden und auch zu beschreiten, bestimmte und klar definierte Aufgaben und Leistungen in die Hände kompetenter, externer GutachterInnen und Sachverständiger zu geben. In bestimmten Fachgebieten herrscht ein Mangel an qualifizierten Amtssachverständigen, sodass das Heranziehen von externen Sachverständigen eine Beschleunigung der Verfahren bewirken würde. Auf jeden Fall ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Heranziehung externer Sachverständiger nicht dazu führt, dass die Kosten auf die Parteien des Verfahrens abgewälzt werden.
8. **Abschluss von Verwaltungsrechtlichen Verträgen für Städte:** Seitens der Städte und Gemeinden in Österreich wird gefordert, eine Ermächtigung der Gemeinden zum Abschluss von „verwaltungsrechtlichen Verträgen“ bzw. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG vorzusehen, und zwar sowohl zwischen Gebietskörperschaften gleicher als auch zwischen solchen unterschiedlicher Ebene. Dies insbesondere auch in Fragen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten in Vollziehung der Gesetze.

- 9. Unabhängigkeit von Kontrolleinrichtungen:** In Österreich wurde in mehr als 20 Städten ein Kontrollamt bzw. Stadtrechnungshof eingerichtet. In der österreichischen Kontrollarchitektur sind diese ein wichtiger Bestandteil der externen Gebarungskontrolle und unterstützen die politischen EntscheidungsträgerInnen mit ihrer Fachexpertise. Um die Bedeutung dieser Einrichtungen zu stärken, ist es geboten, deren Unabhängigkeit in der Bundesverfassung sicher zu stellen. Der Österreichische Städtebund fordert, dass in der Bundesverfassung klar geregelt wird, dass Kontrollämter bzw. Stadtrechnungshöfe – sofern diese eingerichtet werden – nicht vom Geschäftsbesorgungsmonopol des Art 117 Abs. 7 B-VG erfasst, sondern als eigenständiges Organ einzurichten sind. Des Weiteren ist klarzustellen, dass die Leitungsorgane dieser Kontrolleinrichtungen an keine Weisungen gebunden sind bzw. gebunden werden dürfen.
- 10. Regelung des Normenbezuges für Städte:** Der Bund und die Länder haben mit dem Austrian Standards International (ASI) Verträge abgeschlossen, die ihren MitarbeiterInnen zu relativ günstigen Bedingungen den Zugriff auf den aktuellen Normenbestand erlauben. Dies war möglich, da einerseits Bund und Länder Normen in großem Umfang beziehen und andererseits auch ein entsprechendes politisches Gewicht haben. Der Österreichische Städtebund als Interessensvertretung aller Städte und großer Gemeinden versucht daher seit einiger Zeit, mit dem ASI zu einer für die Städte tragbaren Lösung zu kommen. Vorerst scheint aber der Wille des ASI zu fehlen, einen Vertrag anzubieten, der finanziell annehmbar wäre. Vielmehr werden die Städte behandelt wie jeder private Vertragspartner, der nur bei entsprechend garantierter Abnahmemenge einen nennenswerten Rabatt erhält. Nur wenn Länder und Bund gemeinsam die Bedeutung eines günstigen Normenbezugs für Städte und Gemeinden gegenüber dem ASI zweifelsfrei klarstellen, besteht eine Chance, der gegenwärtigen untragbaren Situation ein Ende zu bereiten. Abgesehen von der angesprochenen Thematik ist die gängige Praxis des Gesetzgebers, in Rechtsakten auf Normen zu verweisen, zu kritisieren, da diese oftmals nicht kostenfrei zugänglich sind. Der freie Zugang zum Recht wird durch diese fragwürdige und verfassungsrechtlich bedenkliche Vorgangsweise deutlich eingeschränkt.
- 11. Regelung der Auskunftsgewährung und Amtsverschwiegenheit:** Das Nebeneinander von Auskunftsgesetzen von Bund und Ländern einerseits und den Regelungen in Zusammenhang mit der Amtsverschwiegenheit und Datenschutz andererseits sorgt für einen erheblichen Verwaltungsaufwand bei damit befassten Behörden speziell auch in Gemeinden, da in jedem Einzelfall einer beantragten Auskunftsgewährung eine Prüfung und Abwägung der Rechtslage erfolgen muss. Unklarheiten bestehen auch bei der Gebührenpflicht in Zusammenhang mit Informationsgewährungen. Der Österreichische Städtebund fordert daher die rasche Schaffung einer leicht administrierbaren Regelung – etwa im Sinne des bereits diskutierten „Bundesverfassungsgesetzes zur Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und Schaffung einer Informationsverpflichtung“. Betreffend der anfallenden Gebühren ist darauf zu achten, dass die Regelungen klar und leicht administrierbar sind.

- 12. Kundmachung von Gemeindeverordnungen:** Gemäß Art 119a Abs 6 B-VG hat die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hierfür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen. Österreichweit erfolgen jährlich tausende derartige Verordnungsanzeigevorgänge. Daneben erfolgen tausende Anzeigevorgänge – obwohl vorgeschrieben – faktisch nicht; es liegt also teilweise „totes Recht“ vor. Lt. VfGH V17/11 vom 11.6.2012 stellt die Nichtvorlage einer Gemeinde-VO an die Gemeindeaufsichtsbehörde keinen Gültigkeitsfehler der VO dar. Zur rechtlichen Überprüfung von Gemeinde-VO existieren inzwischen die unabhängigen Landesverwaltungsgerichte. Der Österreichische Städtebund fordert daher die Streichung von Art 119a Abs 6 B-VG sowie der Ausführungsbestimmungen in den Gemeindeordnungen der Länder.
- 13. Veröffentlichung von Gemeindeverordnungen im Rechtsinformationssystem des Bundes:** Derzeit werden Gemeindeverordnungen nahezu nur über die als archaisch anmutenden Amtstafeln bzw. in unstrukturierter Weise in den einzelnen Gemeinde-Homepages verlautbart und damit der Öffentlichkeit (BürgerInnen, andere Behörden etc.) zugänglich gemacht. Zentral im RIS abrufbar sind derzeit nur die Verordnungen der Kärntner Gemeinden sowie von wenigen Gemeinden, die ihre Verordnungen „freiwillig“ im RIS veröffentlichen. (Gemeindeübergreifende) Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden sind nur in Papierform oder über die Amtsblätter ersichtlich und erfüllen moderne Transparenzanforderungen daher ebenfalls nicht. Der Österreichische Städtebund fordert die zwingende Veröffentlichung von Verordnungen der Gemeinden und der Bezirksverwaltungsbehörden in allen Bundesländern im RIS.
- 14. Ortspolizeiliche Verordnungen:** Vielfach liegen Gefahren in Gemeinden vor, die Gemeinden mittels ortspolizeilicher Verordnungen beheben wollen. Ortspolizeiliche Verordnungen stellen derzeit vielfach „totes Recht“ dar, da bei Übertretungen in den Gemeinden oft aus faktischen Gründen Verfahren nicht einmal eingeleitet werden können. Mangels entsprechender Kompetenzen von Gemeindeorganen (z.B. Aufforderung zur Ausweisleistung) können Verwaltungsstrafverfahren in der Regel mangels Daten der Beschuldigten gar nicht eingeleitet bzw. überhaupt geführt werden. Der Österreichische Städtebund fordert, ortspolizeiliche Verordnungen auch zur vorbeugenden Gefahrenabwehr zu ermöglichen. Vollzugsorgane von ortspolizeilichen Verordnungen in Gemeinden sind mit allen zur Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren nötigen Kompetenzen auszustatten bzw. die Mitwirkung der Exekutive vorzusehen. Die Führung von Verwaltungsstrafverfahren auf Grund ortspolizeilicher Verordnungen hat generell durch die geschulten Verwaltungsstrafbehörden bei den Bezirksverwaltungsbehörden zu erfolgen – keine Ansiedlung bei den Gemeinden oder den BürgermeisterInnen.
- 15. Abwicklung von Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen:** Städte und Gemeinden tragen die Hauptlast bei der Abwicklung von Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen. Dies wird auf personeller, organisatorischer, administrativer und finanzieller Ebene immer schwieriger. Die Nennung

von WahlbeisitzerInnen durch die Parteien ist stark rückläufig - auch auf Grund der bekannten „Amtsmissbrauchsproblematik bei Fehlern in Wahlbehörden“ können immer weniger WahlbeisitzerInnen nominiert werden. Ehrenamtliche durch die Parteien nominierte Wahlbeisitzer sind kaum zu umfangreichen Wahlschulungen zu motivieren, bzw. ist der gewünschte Schulungserfolg oft nicht gegeben. Ein ersatzweiser Einsatz von Gemeindebediensteten ist kaum möglich - in vielen Gemeinden stehen dafür nicht annähernd ausreichend viele geeignete Gemeindebedienstete zur Verfügung. Zudem ist die rechtliche Basis dafür bislang auch unklar. Unklar bzw. vielfach unterschiedlich praktiziert ist die finanzielle Abgeltung der WahlbeisitzerInnen bzw. der „zur Not“ als WahlbeisitzerInnen eingesetzten Gemeindebediensteten. Letzteres bewirkt eklatante Mehrkosten für Städte und Gemeinden (Überstunden). Bereits jetzt sind die Wahlkostenersätze von Bund und Ländern an die Gemeinden nicht kostendeckend. Der Österreichische Städtebund fordert daher eine Vereinfachung der Regelungen in den Wahlordnungen in Bezug auf eine faktisch handhabbare einfache Administration, den Ausbau der Verwendung der Handy-Signatur bei Wahlen und Volksabstimmungen wie bereits bei der Unterstützung von Volksbegehren (E-Voting). Zudem fordert der Österreichische Städtebund die Bezahlung kostendeckender Wahlkostenersätze für Bundes- und Landeswahlen an die Gemeinden sowie klare Regelungen in Hinblick auf die Abgeltung von WahlbeisitzerInnen – insbesondere von Gemeindebediensteten.

- 16. Erleichterungen für Gemeindekooperationen:** Gemeindekooperationen sind in vielen Bereichen ein gutes und zweckmäßiges Mittel, die Effizienz der Gemeindeverwaltungen zu erhöhen und Verwaltungskosten zu senken. Diverse rechtliche Rahmenbedingungen schränken die Umsetzung sinnvoller Gemeindekooperationen vielfach ein bzw. machen diese sinnlos - etwa in NÖ sind Kooperationen zwischen Gemeindeverbänden derzeit nicht möglich. Derzeit unterliegen finanzielle Abgeltungen zwischen Gemeinden im Rahmen von Gemeindekooperationen in der Regel der Umsatzsteuerpflicht. Durch die anfallende Umsatzsteuer werden die Effizienzgewinne durch die Gemeindekooperationen zunichte gemacht. Der Österreichische Städtebund fordert daher bundesweit einheitliche und flexible Rahmenbedingungen für Gemeindekooperationen in den verschiedensten Ausprägungen sowie den Wegfall der Umsatzsteuer für Kostenabgeltungen zwischen Gemeinden im Rahmen von Gemeindekooperationen.
- 17. Vereinfachung der Vorschriften im Bereich der Verwaltungs-Gebühren:** Die Kompliziertheit der teils nebeneinander durch Städte und Gemeinden anzuwendenden Gebührevorschriften von Bund und Ländern macht die „Gebührenadministration“ teils schwieriger, als die Administration der den Anlass für die Gebührevorschreibung bildenden Verwaltungsvorgänge selbst. Des Weiteren sind durch Gemeinden Bundesgebühren einzuheben und an den Bund abzuführen, obwohl dem keine Gegenleistung des Bundes zugrunde liegt. Der Österreichische Städtebund fordert die umfassende Vereinfachung der Gebührengesetze für die Gemeindeebene sowie die Festlegung der verbleibenden Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip.

- 18. Erleichterung der Förderungsgebarung:** Gemeinden sind im Sinne der vorgegebenen zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Vorgangsweise bei der Verwaltungsführung angehalten, für ihre Tätigkeiten alle nur denkbaren Förderungen der verschiedensten Förderungsstellen in Anspruch zu nehmen. Derzeit besteht für Städte und Gemeinden, aber auch für private Akteure, keinerlei rascher und zentraler Überblick über die durch Gemeinden allenfalls in Anspruch zu nehmenden Förderungen der verschiedensten Förderstellen (Bund, Land, sonstige Förderungsgeber). Dafür müssen bereits teilweise zusätzlich zu honorierende Beratungsagenturen in Anspruch genommen werden. Der Österreichische Städtebund fordert die Schaffung einer zentralen Förderungsübersicht aller öffentlichen Förderungsstellen zur Verwendung durch die Städte und Gemeinden (bzw. auch für BürgerInnen und Unternehmen) – etwa durch Ausbau und Verbesserung des bereits vorhandenen „Transparenzportals“.
- 19. Schaffung eines vollziehbaren Vergabeverfahrens:** Schon lange ist das Vergaberecht für die Anwender (öffentliche Stellen, Bieter aus der Wirtschaft) auf Grund des Umfangs und der Kompliziertheit kaum mehr praktikabel. Eine rechtssichere laufende Handhabung ist für die AnwenderInnen praktisch nur mehr möglich, indem externe BeraterInnen (vor allem RechtsanwältInnen) beigezogen werden. Hunderte der österreichischen Städte und Gemeinden verfügen in der Regel nicht über vergaberechtlich im Detail geschultes und einsetzbares Personal und sind aus Kostengründen auch nicht in der Lage, vergaberechtliche Expertise laufend extern zuzukaufen.
- Ein Grund für die Schwierigkeiten bei der Vollziehung des Vergaberechts liegt darin, dass sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene, viele vergabefremde Kriterien in die Gesetzgebung einfließen und damit das Gesetz „aufblähen“ und die Vollziehung aufgrund dieses Umstandes schon kompetenzrechtlich in große Schwierigkeiten bringt. Der Österreichische Städtebund fordert daher, das Vergaberecht insofern praktikabler zu gestalten, als im Gesetzestext nur mehr die vergaberechtlichen EU-Vorgaben und keinerlei darüber hinausgehende Regelungen wie „gold plating“ oder mit dem Vergaberecht nur indirekt verbundene Regelungen finden sollen. Auf eine legistische Ausgestaltung im Hinblick auf die Vorgaben der leichten Lesbarkeit und Verständlichkeit von Gesetzen ist Wert zu legen.
- 20. Angleichung der Verwaltungsverfahrensvorschriften:** Im Gegensatz zu Bundes- und Landesbehörden, die als „Spezialbehörden“ entweder AVG / VwGVG oder BAO zu vollziehen haben, handelt es sich bei Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden in Österreich um „Universalbehörden“, welche mehrere Bereiche der Verfahrensgesetze zu vollziehen haben. Im Gegensatz zu den spezialisierten Bundes- und Landesbehörden verfügen die Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände kaum über auf einen Bereich spezialisiertes (rechtskundiges) Personal. Die Vollziehung beider Bereiche der Verfahrensgesetze in der gebotenen rechtssicheren und korrekten Form ist daher für Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände derzeit auf Grund der verschiedenen Detailunterschiede der Verfahrensgesetze äußerst schwierig. Eine Angleichung der Verfahrensrechte in AVG / VwGVG und BAO würde eine erhebliche Erleichterung und Verbesserung der Verwaltungsarbeit in den Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden bewirken und stellt zudem einen Beitrag zu einer modernen und effizienten Verwaltung dar.

- 21. Novellierung der örtlichen Gesundheitspolizei:** Das B-VG bzw. das „Gesetz vom 30. April 1870 betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes“ regeln die Zuständigkeiten im „örtlichen Gesundheitsbereich“. Wesentliche Aufgaben davon sind mittels der „GemeindeärztInnen“ wahrzunehmen (Medizinische Sachverständige etwa in Bauverfahren, Totenbeschau etc.). Bekanntlich ist es insbesondere im ländlichen Raum schon äußerst schwierig, ÄrztInnen zur Aufrechterhaltung der ärztlichen Versorgung zu finden. Zusätzlich zum generellen ÄrztInnenmangel ist es umso schwieriger und teilweise sogar unmöglich, „GemeindeärztInnen“ für oben genannte Aufgaben zu finden. Der Österreichische Städtebund fordert ein unterstützendes Angebot für Städte und Gemeinden, die diesen Problemlagen nicht mehr gewachsen sind sowie eine Verbesserung der Rahmenbedingungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit. Funktionierende Strukturen sollen hingegen erhalten bleiben (insbesondere in größeren Städten). Der Österreichische Städtebund ist in diesbezügliche Diskussionen aktiv miteinzubeziehen.
- 22. Haftung und Untreue im kommunalen Bereich:** Gerade BürgermeisterInnen, aber auch GemeinderätInnen und leitende Gemeindebedienstete müssen für vieles Haftung übernehmen und sind dabei mit einem hohen Klagerisiko konfrontiert. Die Haftungen gehen dabei bis in den persönlichen Bereich und reichen von fehlerhaften Klettersteigen - deren Überprüfung gar nicht der Gemeinde obliegt - bis zu Hechtbissen in Badeteichen. Dort wo es gravierendes Fehlverhalten gibt, muss die Justiz eingreifen. Im Falle einer persönlichen Bereicherung beispielsweise ist eine strafrechtliche Verfolgung natürlich selbstverständlich und absolut unbestritten. Das überschießende Strafausmaß wird jedoch zunehmend als problematisch erachtet. Seitens des Österreichischen Städtebundes wurde diesbezüglich ein legislativer Vorschlag zur Novellierung des § 153 StGB erarbeitet. Dabei soll ein abgeänderter Absatz 1 eingefügt und der Absatz 2a dafür vollständig gestrichen werden. Durch diese Formulierung soll darauf hingewiesen werden, dass betreffend des Bereicherungsvorsatzes nunmehr Absichtlichkeit vorausgesetzt wird. Der Vorschlag zur Novellierung des § 153 StGB lautet nunmehr wie folgt:
- (1) Wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht, um sich oder einen Dritten zu bereichern und dadurch den anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.*
- (2) Seine Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen. Seine Befugnis, über das Vermögen einer Gebietskörperschaft zu verfügen oder diese zu verpflichten, missbraucht insbesondere nicht, wer durch die Ausübung seiner Befugnis begründete öffentliche Interessen verfolgt.*
- (3) Wer durch die Tat einen 5.000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen 300.000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“*

III. Klima und Umwelt

Städte und Gemeinden sind wichtige AkteurInnen beim Klimaschutz und der Energiewende. Die Städte und Gemeinden des Österreichischen Städtebundes bekennen sich zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung, den Sustainable Development Goals (SDGs). Die Lebensgrundlagen der Menschen und die ökologischen Ressourcen müssen für alle Menschen und für alle Generationen erhalten und verbessert werden. Internationale kommunale Partnerschaften können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

1. Der Österreichische Städtebund fordert den Bund auf, seine **Aufgabe der gesamtstaatlichen Koordination** ernsthaft wahrzunehmen und ein Miteinander aller staatsrelevanten Institutionen (Interessenvertretungen, zivilgesellschaftliche Organisation, Wirtschaft, Medien, usw.) zu fördern.
2. Der Österreichische Städtebund fordert eine umfassende **Evaluierung klimaschädigender Subventionen** hinsichtlich deren Effektivität, Effizienz und Relevanz durch den Bund. Eine Basis dafür stellt die vom Österreichischen Klima- und Energiefonds beauftragte Studie des WIFO „Subventionen und Steuern mit Umweltrelevanz in den Bereichen Energie und Verkehr“ aus dem Jahr 2016 dar.³ Dort werden umweltkontraproduktive Subventionen in Österreich in den Sektoren Energie und Verkehr thematisiert.
3. Ohne eine staatliche Lenkung im steuerlichen Bereich - mit einer entsprechenden Zweckbindung der lukrierten Mittel - wird eine weitgehende „Dekarbonisierung“ insbesondere im Sektor Verkehr nicht umsetzbar sein. Der Österreichische Städtebund fordert daher die Umsetzung einer **aufkommensneutralen ökosozialen Steuerreform**.
4. Der Österreichische Städtebund fordert **die Neuausrichtung des Steuer- und Fördersystems**. Investitionen in erneuerbare Energiesysteme (PV, Solarthermie, Speicher, Smart Grids etc.) durch Firmen und Private sind vorrangig durch die Erweiterung und Vereinfachung des Förder- und Steuersystems zu erreichen.
5. **Rechtsmaterien, die der Klima- und Energiestrategie entgegenstehen sind anzupassen**. Dies erstreckt sich etwa auf Mietrecht, Landesbaurecht und das Wohnungseigentumsgesetz. Zudem sind Alternativprüfungen (Prüfung in der Planungsphase, ob der Einsatz von alternativen Energiesystemen aus technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Gründen sinnvoll ist) zu stärken. Auch ist die starke **Zersplitterung der Kompetenzverteilung** zwischen den Gebietskörperschaften im Bereich Energie, Klimaschutz und Klimawandelanpassung zu bereinigen.

³ Der Österreichische Klima- und Energiefonds ist aus Mitteln des BMNT und des BMVIT dotiert.

6. Die Erstellung wirksamer Strategien kann nur auf Basis einer ausreichend genauen Datenlage gelingen. Aufgrund der Abschaffung der flächendeckenden Volks- und Wohnungsstättenzählung (letzte erfolgte 2001!) fehlen mittlerweile für viele einschlägige Planungen verlässliche Daten (z.B. Ist-Stand bei der Anzahl bestimmter Heizungsarten). Hier sind dringend ergänzende bzw. weiterführende Schritte zu setzen. Gerade in Umsetzung befindliche neue bzw. zusätzliche Datenschutzvorschriften werden künftig überdies die Nutzung vorhandener Daten erschweren. Der Österreichische Städtebund fordert daher die **Behebung dieser mangelhaften Datenlage**.
7. Für eine Dekarbonisierung im Verkehrsbereich können nur 50% der nötigen CO₂-Einsparungen aus der Umstellung auf alternative Antriebe erzielt werden, weitere 50% der CO₂-Einsparungen müssen durch eine Veränderung der Verkehrsmittelwahl in Richtung Umweltverbund eingespart werden. Dies bedeutet, dass die öffentliche Hand einerseits entsprechende Anreize (v.a. fiskalisch) setzen muss, um eine Änderung der Verkehrsmittelwahl bei jedem einzelnen/jeder einzelnen zu bewirken. Genauso bedeutet dies aber auch, dass es eines entsprechenden Infrastrukturausbaus im Bereich des öffentlichen Verkehrs bedarf, um die nötigen Kapazitäten bereitstellen zu können. Neben einer Angebotsausweitung muss der öffentliche Verkehr selbst auf umweltfreundliche Technologien umgestellt werden. Laut Schätzungen des deutschen Kompetenzzentrums KCW (www.kcw-online.de) wären von 2020-2050 in den Landeshauptstädten zusätzlich 160 Mio. Euro jährlich notwendig, um entsprechende Maßnahmen auf den Weg zu bringen. Hier ist der Bedarf im Stadt-Umland (S-Bahnausbauten, Regionalbusverdichtungen) noch gar nicht inkludiert. Dazu gehört auch eine Förderung des Radverkehrs in Städten bis 30.000 EinwohnerInnen durch den Fördertopf „Klimaaktiv mobil“. Städte über 30.000 EW unterliegen dieser Fördermaßnahme nicht. Der Österreichische Städtebund fordert eine **konsequente Umsetzung und Förderung von Radverkehrsmaßnahmen für Städte und Gemeinden**.
8. Der Österreichische Städtebund fordert die Bundesregierung auf, den **Biolandbau** im Rahmen der Verhandlungen zur Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union stärker zu berücksichtigen.
9. Der Österreichische Städtebund fordert die Forcierung der **Nutzung (betrieblicher) Abwärme** im städtischen Umfeld. Als Hemmnis erweist sich hier bei höheren erforderlichen Investitionen der Umstand, dass in Zeiten kurzer wirtschaftlicher Planungsperioden ein Bestand eines Betriebes und damit einer Abwärmequelle nicht ausreichend lange zugesichert werden kann. Hilfreich wäre hier die Schaffung eines Fonds, in den im Sinne einer Rückversicherung mit einem überschaubaren Prozentsatz des Projektbudgets eingezahlt und bei bestimmten Ausfallkriterien der Abwärmequelle ein Schaden im Einzelfall minimiert wird. Dies würde zahlreiche Abwärmennutzungen hinsichtlich der Realisierung unterstützen.

IV. Finanzen und kommunale Abgabenaufonomie

IV.A. Finanzen

Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der städtischen Strukturen und Einrichtungen ist eine ausreichende Mittelausstattung. Die Finanzsituation der Städte und der urbanen Gemeinden wird neben der Entwicklung der Einnahmen aus Steuern und Abgaben wesentlich durch den im Finanzausgleich geregelten Verteilungsmechanismus der öffentlichen Mittel bestimmt. Durch die bedauerliche Praxis, Städten und Gemeinden stets neue Aufgaben zu übertragen, ohne deren langfristige Finanzierung sicher zu stellen, stoßen Städte und Gemeinden zunehmend an ihre finanziellen Grenzen (grauer Finanzausgleich). Es gilt diesbezüglich dass eine Untätigkeit des Bundes in diversen Bereichen zu Mehrbelastungen auf kommunaler Ebene führt (etwa durch die Nicht-Valorisierung von Einheitswerten). Die Minderung von gemeinschaftlichen Steuereinnahmen durch einseitige Maßnahmen des Bundes hat Mindereinnahmen aller Gebietskörperschaften zur Folge und stellt eine einseitige Änderung der „Spielregeln“ des F-VG und des Paktums zum FAG dar. Der Österreichische Städtebund mahnt daher ein gesteigertes Kostenbewusstsein seitens des Bundes ein.

1. Der Österreichische Städtebund fordert, dass die Praxis des sekundären und tertiären Finanzausgleichs in Form von **Transferzahlungen an die Länder eingedämmt und gedeckelt** wird. Die Entwicklung der Transfers ist jedenfalls an die Entwicklung der Ertragsanteile zu koppeln. Der starke Anstieg diverser Umlagen sowie die Übertragung von Aufgaben ohne entsprechende Kostenabgeltung führten in den vergangenen Jahren dazu, dass eine Vielzahl von Städten und Gemeinden nicht über ausreichend finanzielle Mittel für wichtige Investitionen verfügen.
2. Aufgrund der vielfältigen Aufgabenübertragungen und indirekten Mittelkürzungen (Stichwort: Grauer Finanzausgleich) muss ein **neuer Finanzausgleich** insbesondere die Aufteilung der Mittel zwischen Bund – Ländern und Gemeinden (sog. Oberverteilung) neu diskutieren. Insbesondere die kostenintensiven Bereiche Pflege, Gesundheit und Soziales, ÖPNV, Bildung und Kindergärten sind vielerorts kaum mehr zu finanzieren. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der Fokus auf den langfristigen Betrieb zu legen ist. Die Praxis von Anschubfinanzierungen – die in der Vergangenheit insgesamt zu einer Verteuerung für Städte und Gemeinden geführt haben – ist, ohne Konzept für eine nachhaltige Kostendeckung in der weiteren Folge, zu unterlassen.

3. In der Debatte um die Verankerungen einer „**Schuldenbremse**“ in der Österreichischen Verfassung werden maßgebliche Veränderungen im föderalen Zusammenspiel vorgeschlagen. Der Österreichische Städtebund fordert, dass Änderungen im Zusammenspiel zwischen Stabilitätspakt, Konsultationsmechanismus und Finanzausgleich **nur im Dialog der Finanzausgleichspartner** umgesetzt werden.
4. Der Österreichische Städtebund bekennt sich zur Praxis **des solidarischen Miteinanders der Städte und Gemeinden** untereinander. Der mit dem FAG 2017 eingerichtete Strukturfonds ist ein deutliches Zeichen dafür, dass ein oft konstruiertes Gegeneinander von Stadt und Land im Alltag so nicht existiert. Schließlich zeigen nicht zuletzt die Arbeiten der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) deutlich, dass die Zukunft in der Verbindung, dem Miteinander der ländlichen und urbanen Räume, etwa durch leistungsfähigen Öffentlichen Verkehr, liegt.
Der oft zitierte **abgestufte Bevölkerungsschlüssel (aBS)** ist bereits seit dem Gemeindeüberleitungsgesetz 1920 rechtlich verankert und hat demnach – entgegen diverser Behauptungen - nichts mit Bombenschäden aus dem 2. Weltkrieg zu tun. Vielmehr geht es um eine pauschale Abgeltung des größeren Leistungsspektrums der größeren Kommunen, gerade auch für die Bevölkerung der umliegenden Gemeinden (z.B: Bildungseinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen, öffentlicher Verkehr, Sport- und Kulturangebote, längere Öffnungszeiten für Standesämter, etc.). Ebenso ist in diesem Zusammenhang auf die Übernahme der Tätigkeit der Bezirksverwaltung durch die Statutarstädte zu verweisen. In der Vergangenheit wurde dieser Schlüssel bereits mehrfach zugunsten der kleineren Gemeinden angepasst. Der Unterschied zwischen kleinster und größter Gemeinde entsprach zu Beginn (also 1920!) dem Verhältnis 1:4,66 und liegt nun bei 1:1,45. Das größere Leistungsspektrum von zentralen Orten muss sich auch im Finanzausgleich widerspiegeln.
5. Der Österreichische Städtebund bekräftigt seine Forderung, dass **öffentliche Investitionen in die Leistungsbereiche der Daseinsvorsorge** und Zukunftsbereiche wie Bildung und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Gesundheit und Pflege, öffentlicher Verkehr und sozialer Wohnbau, Arbeitsmarktpolitik sowie Breitbandausbau nicht in die Kriterien im Fiskalpakt sowie Stabilitäts- und Wachstumspakt angerechnet werden (Verankerung der „Golden Rule“ – Regelung).
6. Die **Einführung des neuen kommunalen Haushaltsrechts** mit 1.1.2020 ist eine große Herausforderung für die kommunale Ebene. Der Österreichische Städtebund geht davon aus, dass sich die Weiterentwicklung an den Erfahrungen und Bedürfnissen der Praxis orientiert und nur im Dialog umgesetzt wird.
An die Landesgesetzgeber wird appelliert, keine überschießenden zusätzlichen Regelungen über die Köpfe der Städte und Gemeinden zu beschließen.

7. **Entbürokratisierung:** keine Gewinnermittlungspflicht für **dauerhaft negative Betriebe gewerblicher Art**. Mit Umstellung des Rechnungswesens auf die **VRV 2015** müssen nunmehr auch dauerhaft Verlust bringende Betriebe gewerblicher Art von Gemeinden eine aufwändige Körperschaftssteuererklärung abgeben, die dann ebenso aufwändig wie ertragslos von der Finanzverwaltung geprüft werden muss. Bisher galt für diese Betriebe die vereinfachte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Derartige Änderungen müssen lt. Auskunft des BMF im Gesetz verankert werden.
8. Gemäß § 17 Abs 4 Z 2 BHG sind die finanziellen Auswirkungen von Rechtsvorschriften des Bundes auf am Finanzausgleich beteiligte Gebietskörperschaften im Rahmen des Gesetzesentwurfes darzustellen. Dieser Pflicht kommt der Bund nur in sehr unzureichendem Ausmaß nach. Der Österreichische Städtebund fordert den Bund auf, die Kostenauswirkungen auf kommunaler Ebene entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung ernst zu nehmen und die **Qualität der Folgenabschätzungen** in diesem Bereich entsprechend zu steigern.
9. Durch **Steuerhinterziehung, Abgabenbetrug** sowie durch legale **Steuervermeidungskonstruktionen** (etwa durch die Verschiebung von Unternehmensgewinnen in Steueroasen oder Umsatzsteuerkarusselle) entgehen europäischen Staaten jährlich Steuereinnahmen in Milliardenhöhe.⁴ Der massive Schaden für die Allgemeinheit aufgrund dieser Mindereinnahmen liegt auf der Hand. Die dadurch generierten Wettbewerbsvorteile schaden zudem heimischen Unternehmen und gefährden Arbeitsplätze. Der Österreichische Städtebund fordert die neue Bundesregierung dazu auf, derartigen Praktiken, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene, entschlossen entgegenzuwirken, Lücken im Bereich des Abgabenrechtes zu schließen und für mehr Gerechtigkeit und Chancengleichheit im Sinne der redlichen SteuerzahlerInnen einzutreten.

IV.B. Kommunale Abgabenautonomie

Die Abgabenautonomie der österreichischen Städte und Gemeinden ist im internationalen Vergleich sehr begrenzt und langfristig sogar rückläufig.⁵ Eine Neugestaltung des kommunalen Abgabensystems wird daher vom Österreichischen Städtebund begrüßt, um die Abgabenautonomie der Österreichischen Städte und Gemeinden zu stärken.

1. Im Rahmen eines Gesamtpaketes ist auch ein **Steuerfindungsrecht** für Städte und Gemeinden zu diskutieren. Insbesondere um zu kompensieren, dass ein bedeutender Teil der gemeindeeigenen Steuern in den vergangenen Jahren abgeschafft oder durch die Schaffung zahlreicher Ausnahmebestimmungen, so auch Steuerbefreiungen für andere Gebietskörperschaften, ausgehöhlt wurde.

⁴ So schätzt etwa eine Studie des britischen Ökonomen *Richard Murphy* das Ausmaß der Steuerhinterziehung in der Europäischen Union auf jährlich 825 Mrd. Euro. Hinzu kommt ein jährliches Ausmaß an Steuervermeidung in Höhe von 50 bis 190 Milliarden. (Stand 2015).

⁵ OECD/UCLG (2019), 2019 Report of the World Observatory on Subnational Government Finance and Investment.

2. Zur Stärkung der Abgabenautonomie der Gemeinden ist die **Grundsteuer** endlich zu reformieren. Eckpunkte der Grundsteuerreform müssen jedenfalls sein:
 - Eine radikale Vereinfachung der Bewertung (wenige Gebäudekategorien, pauschale Bewertung nach regionalen Indizes, etc.).
 - Ein Heranziehen von vorhandenen Registerdaten (insbesondere dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)). Da vor allem im mehrgeschossigen Mietwohnbau der Datenbestand unbefriedigend ist und erst von den Städten und Gemeinden aufgearbeitet werden muss, ist eine gesetzliche Grundlage zur Abfrage bei Hausverwaltungen/ Hausbesitzern zu schaffen.
 - Die Regelung hat bundeseinheitlich zu erfolgen.
 - Bis zur Reformierung der Grundsteuer sind die Hebesätze zu erhöhen.
3. Änderungen bei der **Kommunalsteuer** sind nur nach einer Einbeziehung der kommunalen ExpertInnen zu diskutieren. Bei der mit Abstand wichtigsten Gemeindeabgabe sind Experimente fehl am Platz.
4. Seit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 können (kommunale) Errichtungsgesellschaften keinen **Vorsteuerabzug** mehr geltend machen, wenn der Mieter nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist – was bei Gemeinden der Fall ist. Hierdurch wird die Errichtung etwa von Kindergärten und Schulen um 20% teurer. Als Lösungsansatz kommt etwa eine Abgeltung des Steuer Mehraufwands analog der Beihilfenregelung des Gesundheits- und Sozialbereichsbeihilfengesetzes (GSBG) bei (ebenfalls unecht steuerbefreiten) Krankenanstalten in Betracht.
5. Den Städten und Gemeinden ist der direkte Zugang zu Finanzierungen durch die Österreichische **Bundesfinanzierungsagentur** (ÖBFA) zu ermöglichen. So wird es den Städten ermöglicht, günstige Konditionen für die Finanzierung ihrer kommunalen Ausgaben, die die ÖBFA aufgrund der Volumina und der guten Bewertung Österreichs durch Ratingagenturen erhält, entsprechend nutzen können.
6. Durch Einbringung von zusätzlichen Bundesmitteln ist ein **kommunaler Rettungsschirm** für Städte und Gemeinden, die von besonders ungünstigen Rahmenbedingungen betroffen sind und ihre Schuldenlast allein nicht mehr bewältigen können, zu schaffen. Hier ist nach dem Vorbild der Bundesrepublik Deutschland vorzugehen.
7. Der Österreichische Städtebund fordert die Übertragung der Zweitwohnsitzabgabe in den Bereich des freien Beschlussrechts der Gemeinden (§ 17 FAG 2017). Dadurch wären Einschränkungen der Landesgesetzgeber (zB. nur Besteuerung von Ferienwohnsitzen) zukünftig nicht mehr möglich.

V. Digitalisierung, Datenschutz und Registerpolitik

V.A. Digitalisierung und Datenschutz

Datenschutz und Digitalisierung stellen vielfach zwei Gegenpole dar, die – auch auf der kommunalen Ebene nur schwer in Einklang zu bringen sind. Einerseits sind die Anforderungen an den Datenschutz nicht zuletzt durch die Datenschutz-Grundverordnung deutlich gestiegen, andererseits wird von der öffentlichen Verwaltung – zuletzt im Zuge der PSI-Richtlinie - verlangt, Daten in umfassendem Ausmaß und teilweise sogar unentgeltlich frei zur Verfügung zu stellen. Auch der öffentliche Raum wird zusehends als Datenquelle „verpflichtet“ – sei es in Form der bereits erwähnten Zugriffe auf öffentlich bereitzustellende Daten oder auch durch die Nutzung öffentlicher Infrastruktur wie beispielsweise Beleuchtung oder Ampelanlagen für die Erfassung und Auswertung von Bewegungsdaten.

1. Der Österreichische Städtebund sieht die Aufgabe der Bundesregierung, im Wege der Gesetzgebung für eine klare Regelung der Zulässigkeit einer **Datengenerierung im öffentlichen Raum** zu sorgen und die Städte und Gemeinden zu ermächtigen, diese analog anderer bundesrechtlicher Bereiche wie beispielsweise der StVO zu bewilligen. Die unentgeltliche Bereitstellung von Daten darf nur in Abstimmung mit dem Österreichischen Städtebund sowie darüber hinaus nur im unbedingt notwendigen, den europäischen Richtlinien folgenden Ausmaß verpflichtend sein. Darüber hinausgehende Datenfreigaben sollten den jeweiligen Körperschaften freigestellt sein, schlussendlich handelt es sich um Daten, die unter Einsatz von Steuermittel gewonnen wurden und durch eine entgeltliche Abgabe auch wieder Mittel zurückführen können!
2. Österreichs Städte bekennen sich zu umfassendem Datenschutz und zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den neuen Möglichkeiten der Digitalisierung. Dennoch ist vom Gesetzgeber darauf zu achten, dass dieser auch **in der Verwaltungspraxis angemessen umsetzbar** ist und nicht in Widerspruch zu den ambitionierten Digitalisierungsbestrebungen des Bundes steht. Es ist des Weiteren zu vermeiden, dass die Städte und Gemeinden durch Überregulierung bzw. unklare gesetzliche Regelungen in der Ausübung ihres Tagesgeschäfts für die BürgerInnen oder bei ihren Modernisierungs- und Digitalisierungsmaßnahmen behindert werden.

3. Eine **leistungsfähige Breitband-Infrastruktur** wird häufig als das Rückgrat der Digitalisierung bezeichnet und zählt mittlerweile zu einer Grundaufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Es darf neben der Versorgung des ländlichen Raumes nicht auf die höchst notwendige Verdichtung im städtischen Bereich bei der Definition von Förderkulissen und -maßnahmen vergessen werden. Gerade wegen der großen Bedeutung einer breitbandigen Versorgung bedarf es darüber hinaus einer gesetzlichen Regelung, die Doppelgleisigkeiten bei den physischen Netzen der unterschiedlichen Anbieter verhindert und eine Kooperation auf Netzebene vorsieht. Gerade Städte und Gemeinden als Wegeerhalter sind häufig von unkoordinierten Grabungstätigkeiten der Infrastrukturanbieter betroffen, wodurch geplante, kostenintensive Straßenbau- und -sanierungsmaßnahmen oftmals konterkariert werden. In diesem Kontext ist auch ein Wildwuchs an 5G-Sendeanlagen im öffentlichen Raum hintanzuhalten, da diese nicht nur neue breitbandige Netzzuleitungen benötigen, sondern auch öffentliche Einrichtungen vereinnahmen.
4. Die Digitalisierung schreitet mit Riesenschritten voran, doch die so essentielle **ethische Auseinandersetzung** mit einhergehenden Themen wie „Big Data“, „künstliche Intelligenz“ oder „Robotik“ hinkt den technischen Entwicklungen nach. Die in der „Digitalen Roadmap“ der vorletzten Bundesregierung vorgesehene Einrichtung einer „Ethik-Kommission“ wurde vom Österreichischen Städtebund sehr begrüßt, hat aber bis dato nicht stattgefunden. Gerade ein ethischer Rahmen wäre eine wichtige Vorgabe zur Orientierung für die Forschung und Entwicklung, die derzeit zügellos und weitgehend ungeregt erfolgt. Auch bei den diesjährigen Alpbacher Technologiegesprächen wurde einmal mehr auf diese Problematik hingewiesen. Das technisch Machbare hat auch die damit einhergehenden möglichen sozialen Wechselwirkungen zu beachten!
5. Der sogenannte **„Digital Divide“**, also die Kluft zwischen Menschen mit umfassenden digitalen Kompetenzen und jenen, die sich damit schwerer tun, sei es nun in der Nutzung oder auch im Missbrauch in Form von digitalem Suchtverhalten muss ein Ansporn für Kommunen sein, dafür Sorge zu tragen, Alle auf dem Weg in die Zukunft mitzunehmen. Österreichs Städte und Gemeinden fordern von Bund und Ländern daher umfassende Anstrengungen, um Aspekte der Digitalisierung möglichst früh in die Curricula von Bildungsinstitutionen und die Ausbildung von LehrerInnen aufzunehmen. Eine "digitale Kompetenz" muss bei LehrerInnen vorhanden sein, um die Möglichkeit zu haben, im Unterricht entsprechende Kompetenzen bei SchülerInnen im Regelunterricht aufzubauen. Nicht die Anwendungen selbst sollten im Vordergrund stehen, sondern der mündige Umgang mit denselben.
6. Die Schaffung einer abgestimmten gesetzlichen Grundlage für die **„Collaborative Economy“** ist im öffentlichen Interesse gelegen, um Arbeitsplätze zu sichern und um die Umgehung von Steuer- und Abgabenverpflichtungen möglichst weitgehend zu verhindern. Zu verweisen ist hier insbesondere auf die touristische Kurzzeitvermietung von Wohnraum.⁶

⁶ Siehe diesbezüglich auch Kapitel IX Wohnen.

7. Gesetzlich normierte Verpflichtungen im Bereich der Digitalisierung dürfen nicht zwangsweise einen **Zahlungsfluss von Städten und Gemeinden an den Bund** auslösen, wie dies derzeit beispielsweise bei der E-Zustellung (geregelt im Deregulierungsgesetz 2017 und dem Zustellgesetz) der Fall ist. Auf diesem Wege werden innovative Städte und Gemeinden, die bereits eine elektronische Zustellung nutzen, zukünftig mit Zusatzkosten bestraft.

V.B. Registerpolitik

Eine effiziente Administration ist heute ohne die großen Verwaltungsregister undenkbar. Das Zentrale Melderegister (ZMR), das Zentrale Personenstandsregister (ZPR), das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), das Zentrale Wählerregister (ZeWaer) etc. sind aus der Verwaltungspraxis nicht mehr wegzudenken. Ebenso ist der Datenbestand der Sozialversicherung und des Arbeitsmarktservices von enormer Bedeutung für Planungsentscheidungen.

1. Der Österreichische Städtebund regt an, ein **Registerharmonisierungsgesetz** (siehe Vorbild Schweiz) zu diskutieren und ein Gebietskörperschaften-übergreifendes Gremium zu installieren, das die Abstimmung und Weiterentwicklung der großen Register begleitet.
2. Die Kommunen sind in vielen Fällen DatenlieferantInnen (Meldebehörden, Standesämter, Baubehörden, etc.). Für ihre eigenen Planungsaufgaben müssen die Städte und Gemeinden dann aber Daten und Auswertungen zukaufen. Der Österreichische Städtebund fordert daher, dass ein **Zugriff auf Registerdaten**, etwa auch für BürgerInnenbeteiligungsverfahren u.Ä., für die öffentliche Hand generell kostenfrei möglich sein muss. Diese Forderung wurde auch im „Digitalen Amt“-Projekt des Bundes als erstrebenswerte Maßnahme zur Förderung der Digitalisierung aufgenommen und sollte so rasch wie möglich umgesetzt werden.
3. Im **Gebäude- und Wohnungsregister** (GWR) ist auf Grund der damaligen Umstellung von der Volkszählung auf die Registerzählung der Datenbestand noch nicht überall zufriedenstellend. Eine große Hilfe bei der Nacherfassung und Aktualisierung könnten Hausbesitzer und Hausverwaltungen sein. Damit diese mitwirken können, bedarf es einer expliziten gesetzlichen Ermächtigung, etwa im GWR-Gesetz.⁷
4. Städte und Gemeinden haben aus verschiedensten Gründen den Bedarf, über den Bestand an Gewerbebetrieben und Vereinen im Gemeindegebiet Bescheid zu wissen. Der Österreichische Städtebund fordert die Schaffung einer Möglichkeit für Städte und Gemeinden, in die **Gewerbedatenbank** sowie in **das Zentrale Vereinsregister** - auf das jeweilige Gemeindegebiet beschränkt - strukturiert Einblick zu nehmen.

⁷ Siehe diesbezüglich auch II.B.2. – Ausführungen zur Grundsteuer.

VI. Bildung

Österreichs Städte spielen eine wichtige Rolle bei der Entwicklung der Innovationsfähigkeit des Landes. Die Qualität als Bildungsstandort ist für Städte ein wichtiges Argument im Standortwettbewerb.

Im Rahmen der Finanzierung der Forschungs- und Bildungspolitik durch Bund und Länder ist größtes Augenmerk darauf zu legen, dass Bildungs- und Ausbildungssysteme allen sozialen Gruppen zugänglich sind und durchlässiger werden. Neben dem reinen Ausbildungsziel in Bezug zu Entwicklungen am Arbeitsmarkt muss der Aspekt der klassischen humanistischen Bildung gestärkt werden, um sowohl die Voraussetzung für hochwertige Forschungs- und Innovationsprozesse als auch für demokratiepolitisch interessierte und engagierte Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Bildungsinhalte dürfen nicht der alleinigen Konzentration auf Ausbildungsziele zum Opfer fallen.

Durch die Einführung der Ganztagschulen haben sich die Bildungschancen jedes einzelnen Kindes erhöht - unabhängig vom familiären, finanziellen, kulturellen und sozialen Hintergrund. Ganztägige Betreuung bedeutet nicht nur eine Ausweitung der Schulzeit, sondern eine neue Lern- und Bildungsqualität, die mit veränderten räumlichen Bedürfnissen und Anforderungen an das Lehr- und Betreuungspersonal einhergeht.

Der im Sommer 2019 auslaufenden 15a-Vereinbarung folgt als Nachfolgemodell das Bildungsinvestitionsgesetz (BIG), dessen Novelle nun mit kommendem Schuljahr in Kraft tritt und das Ziel hat, das Angebot an schulischer Tagesbetreuung auszubauen. Da das ganztägige Betreuungsangebot im urbanen Bereich bereits sehr gut ausgebaut ist, geht es für Städte vorrangig darum, die Finanzierung des bestehenden Angebots nachhaltig sicherzustellen. Das Bildungsinvestitionsgesetz beinhaltet zwar eine Besserstellung der Städte und Gemeinden, stellt aber im Vergleich zur auslaufenden 15a-Vereinbarung nach wie vor eine finanzielle Verschlechterung für die Kommunen dar. Eine Anschubfinanzierung greift zu kurz, denn auch die laufenden Betreuungsgruppen müssen aufrechterhalten werden. Städte, die bereits sehr stark in den Ausbau investiert haben, dürfen nicht dafür bestraft werden und auf den laufenden Kosten sitzen bleiben. Aus diesem Grund ist eine Novelle erforderlich, die eine Dotierung der ganztägigen Schulformen in vergleichbarer Höhe mit jener der 15a-Vereinbarung vorsieht, um einen massiven finanziellen Ausfall für Städte und Gemeinden zu verhindern.

VI.A. Allgemein im Bildungsbereich

1. Die Auflösung oder zumindest Verminderung der Kompetenzverflechtungen. Dies gilt vor allem für die Zuständigkeit sowie für die unzähligen Transferzahlungen im Bereich des Personals (Lernstunden und Betreuungsteil). Das gesamte administrative und pädagogische Personal einer Schule muss aus einer Hand organisiert sowie auch finanziert werden. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass auch Ganztagschule Schule ist und daher ebenfalls von einer Hand organisiert werden muss.
2. Die Sicherung der Betreuungsqualität und die Optimierung der Anstellungsverhältnisse. Die mangelnde Verfügbarkeit von Personal für den Betreuungsteil - nicht nur aufgrund überwiegend prekärer Dienstverhältnisse und unregelmäßiger Dienstzeiten – stellt bereits jetzt eine große Herausforderung dar und verlangt rasch nach einer Lösung.
3. Der Österreichische Städtebund fordert die Umsetzung eines Chancenindex als Konzept einer indexbasierten Mittelausstattung, wonach Schulen bedarfsgerecht finanziert werden sollen (siehe Österreichischer Nationaler Bildungsbericht 2012, OECD-Empfehlungen). Schulstandorte mit einer überdurchschnittlich hohen Anzahl an Kindern aus bildungsfernen Familien bzw. mit kaum vorhandenen Deutschkenntnissen brauchen standortbezogene Konzepte und entsprechend mehr (Sprach-) Förderung - ohne Belastung der Schulerhalter. Damit jedes Kind das Bildungsziel erreicht, muss sich der Unterricht an den individuellen Voraussetzungen sowohl der Schüler und Schülerinnen als auch der Standorte orientieren können. Dazu brauchen die Standorte, die an ihre Anforderungen angepassten zusätzlichen Ressourcen: "Punktgenau statt Gießkanne." Dies darf selbstverständlich nicht zulasten von Schulen mit hoher Qualität und in sozial unproblematischen Bildungssprengeln gehen.

VI.B. Elementarpädagogik

1. Eine dauerhafte und nachhaltige Finanzierung der Ganztagsbetreuung und sprachlichen Frühförderung ist auch nach Auslaufen der entsprechenden 15a-Vereinbarung sicherzustellen.
2. Der dauerhafte quantitative und qualitative Bestand der Kinderbetreuung ist sicherzustellen und dort, wo erforderlich, auszubauen.
3. Ein Modell, bei welchem jene Städte und Gemeinden verlieren, die bereits gut ausgebaute Kindergärten und Kinderkrippen betreiben, ist strikt abzulehnen.
4. Insofern gilt es, auch die Mittelflüsse des Bundes und der Länder zu integrieren und sicherzustellen, dass mit einem Mehr an Plätzen auch ein Mehr an Mitteln bereitgestellt wird (Mittel, die nicht ausschließlich von den Gemeinden selber kommen können).

5. Analog zum Schulbereich braucht es eine Finanzierung (zumindest des laufenden Betriebs) aus einer Hand.
6. Es sind bundesweit einheitliche Qualitätsstandards einzuführen.
7. Die Schnittstellenproblematik zwischen Kindergarten und Volksschule ist zu beseitigen; für eine durchgängige Sprachförderung braucht es aufeinander abgestimmte Testverfahren und Förderkonzepte sowie eine exakte Definition, welche sprachlichen Kompetenzen ein/e Schulanfänger/in mitbringen soll und was die Schule dann in den nächsten 4 Jahren zu vermitteln hat.
8. Die elementarpädagogische Ausbildung (Stichwort Tertiärisierung) ist qualitativ weiter zu entwickeln, die elementarpädagogischen Ausbildungswege im Rahmen der Erwachsenenbildung sind dringend auszubauen.
9. Im Rahmen der Bereitstellung des Angebotes von Betreuungseinrichtungen ist auch die Erreichbarkeit dieser mitzudenken. Dies gilt vor allem für ländlichere Regionen.

VI.C. Deutschförderklassen

1. Die Anstrengungen, Kinder und Jugendliche beim Erlernen der deutschen Sprache zu unterstützen, werden grundsätzlich begrüßt. Die konkrete Ausgestaltung der Deutschförderung sollte jedenfalls auf Basis der wissenschaftlichen Forschung und aufgrund der regionalen Gegebenheiten im Rahmen der Schulautonomie erfolgen und nicht von oben dekretiert werden.
2. Die Einrichtung von Deutschförderklassen darf zu keinem exorbitanten Mehraufwand führen. Es muss sichergestellt werden, dass bestehende infrastrukturelle Voraussetzungen berücksichtigt werden und kein zusätzlicher Platz- und Ausstattungsbedarf die Schulerhalter finanziell belastet. Schulleitungen brauchen schulautonome Gestaltungsmöglichkeiten bei der Umsetzung der Deutschförderung.
3. Gefordert werden zentrale Vorgaben wie etwa ein einheitliches, verpflichtend anzuwendendes Testinstrument, das idealerweise methodisch auf jenem der Kindergärten aufbaut. Auch die Fördermethodik sollte auf zentralen Vorgaben aufbauen.
4. Weitere finanzielle Belastungen der Schulerhalter sind jedenfalls zu vermeiden.

VI.D. Lernen im digitalen Zeitalter

1. Der Österreichische Städtebund fordert die Schaffung bzw. Anpassung einheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen für Lehren und Lernen mit digitalen Medien. Dies betrifft auch das schulische Datenschutzrecht.
2. Der Ausbau der digitalen Bildung ist als eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Ländern und Kommunen zu begreifen und in enger Abstimmung mit den kommunalen Schulträgern voranzutreiben.
3. Die Mindeststandards für die digitale Infrastruktur der Schule sind, unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, verbindlich festzulegen und entsprechend der jeweiligen konnexitätsrechtlichen Regelungen auskömmlich und verlässlich zu finanzieren. Die Kosten der Digitalisierung der Pflichtschulen können nicht alleine den Kommunen als Schulerhalterinnen übertragen werden.
4. Der Österreichische Städtebund fordert den Ausbau einer standardisierten digitalen Infrastruktur auf Grundlage von mittelfristig ausgerichteten und regelmäßig fortzuschreibenden Medienentwicklungsplänen und fachlich-didaktischen Medienbildungskonzepten nach dem Grundsatz "Technik folgt der Pädagogik".
5. Gefordert werden darüber hinaus einheitliche Standards der digitalen Lehr- und Lernmittel im Bereich der Hard- und Software. Die Verwendung digitaler Lehrmittel muss inhaltlich sinnvoll mit dem Lehrplan abgestimmt werden - es braucht entsprechende pädagogische Konzepte und daraus abgeleitet die digitale Ausstattung für den Unterricht.
6. Den Lehrkräften muss ein qualitätsgesicherter Pool an digitalen Unterrichtsmitteln (Apps, Programme, Material) seitens der pädagogischen Hochschulen und der Schulverwaltung bereitgestellt werden.
7. Zur Entlastung der Eltern und Schulerhalter braucht es eine umfangreiche Bereitstellung kostenfreier digitaler Unterrichtsmaterialien und -software (Open-Educational-Resources).

VII. Soziales und Gesundheit, Pflege und Barrierefreiheit

Die Bedeutung der sozialen Leistungen und der sozialen Infrastruktur nimmt in Österreichs Städten und Gemeinden permanent zu. Einerseits sind Städte und Gemeinden durch diverse Umlagen und Transfers in großem Umfang an der Finanzierung des Sozialstaates beteiligt. Andererseits bilden Städte und Gemeinden zumeist die erste Anlaufstelle, wenn es darum geht, in akuten Notlagen Hilfe zur Verfügung zu stellen. Städte und Gemeinden müssen dann einspringen, wenn Lücken im Sozialsystem zu solchen akuten Notlagen und zu negativen Effekten vor Ort führen. Vielerorts ist die kommunale Ebene jedoch – gerade im Bereich „Soziales“ - bereits an die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit gelangt.

VII.A. Soziales und Gesundheit

1. Die **finanziellen Folgen für Städte und Gemeinden** im sozialpolitischen und gesundheitspolitischen Bereich sind stärker zu berücksichtigen. Es gilt zu bedenken, dass Einsparungen auf Bundesebene – etwa im Bereich der Armutsprävention - zu Folgekosten vor Ort in den Städten und Gemeinden führen. Kostendämpfungspfade sowie daraus resultierende Maßnahmen des Bundes und der Länder gelten auch für Städte und Gemeinden und führen zu Mehrbelastungen – ohne dass diese mit der kommunalen Ebene verhandelt wurden. Der Österreichische Städtebund fordert, dass soziale Lasten nicht einseitig auf Städte und Gemeinden abgeschoben werden sowie die Einbeziehung der Interessensvertretungen der Städte und Gemeinden in sämtlichen Bereichen der Gesetzgebung in diesem für die kommunale Ebene so wichtigen Themenbereich.
2. Durch die Reform der **Sozialhilfe** (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) kommt es zu einem finanziellen und operativen Mehraufwand insbesondere auf Seiten der vollziehenden Behörden (Sozialämter der Statutarstädte). Dieser ist bedingt durch neue Prüfschritte in der Verwaltung sowie der Ausweitung der Kontrollen. Insbesondere aber durch den Umstieg auf Sachleistungen (etwa im Bereich des Wohnens).⁸ Der Österreichische Städtebund fordert einen Ausgleich dieser finanziellen Aufwendungen durch ein entsprechendes Zweckzuschussgesetz.

⁸ Wie zahlreiche andere Gebietskörperschaften, Interessensvertretungen und NGOs hat auch der Österreichische Städtebund im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens auf die negativen Folgen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes hingewiesen. Insbesondere negative Auswirkungen für Betroffene, den bedeutend höheren Verwaltungsaufwand in der Vollziehung sowie auf verfassungs-, und unionsrechtliche Bedenken (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00104/index.shtml#tab-Stellungnahmen).

3. Die Einführung von **Primärversorgungseinheiten (PVE)** als Ergänzung der hausärztlichen Versorgung wird vom Österreichischen Städtebund begrüßt. Der ins Stocken gekommene Ausbau ist weiter voranzutreiben.

VII.B. Pflege und Barrierefreiheit

Pflege ist eine Gemeinschaftsaufgabe, welche Bund, Länder und Gemeinden betrifft. Bei einer gesamthaften Betrachtung der Netto-Belastung in der Pflege verteilt sich diese folgendermaßen: 53,4 % Bund, 22,5 % Länder, 24,1 % Städte und Gemeinden.⁹ Die nachhaltige Sicherung der Pflege für die kommenden Jahrzehnte wird eine der größten Herausforderungen, nicht nur für den Bund, sondern für alle Gebietskörperschaften darstellen.

1. Aufgrund der beträchtlichen finanziellen sowie organisatorischen Aufgaben, welche die Städte und Gemeinden in diesem Bereich leisten, fordert der Österreichische Städtebund die **Einbeziehung der VertreterInnen der Städte und Gemeinden in sämtliche diesbezügliche Arbeitsgruppen** des Bundes.
2. Der Österreichische Städtebund fordert einen **am Bedarf orientierten Ausbau mobiler, stationärer und teilstationärer Pflege- und Betreuungsangebote**. Überschriften wie „mobil vor stationär“ sind dabei zu wenig. Vielmehr geht es darum, einen geeigneten Versorgungsmix für sämtliche Phasen der Pflege sicherzustellen. Die Wünsche der zu pflegenden Personen sind stets in den Vordergrund zu stellen – dafür braucht es ein breites Angebot. So sind neben stationären Einrichtungen auch Tageszentren, teilstationäre Einrichtungen und mobile Dienste, aber auch das Case- und Caremanagement weiter auszubauen.
3. In der **24-Stunden-Betreuung** ist - nach einem massiven Anstieg in den vergangenen Jahren - im Jahr 2018 eine Stagnation eingetreten. Es bleibt bis zum Vorliegen von neuen Daten abzuwarten, ob dabei ein Zusammenhang mit dem Entfall des Pflegeregresses und einer dadurch bedingten erhöhten Nachfrage nach stationären Unterbringungen bestehen. Zur Qualitätssicherung sind – sowohl im Sinne der betreuten Personen, als auch im Sinne der BetreuerInnen – verpflichtende Qualitätsstandards für Vermittlungsagenturen vorzusehen.¹⁰
4. Der Österreichische Städtebund tritt für eine möglichst **bürgerInnennahe Ansiedelung jeglicher Serviceleistungen** im Bereich der Pflege ein. Beratungs- und Vermittlungsangebote sollten sich dabei am Einzugsbereich der nächstgelegenen (auch kleineren) Stadt orientieren. Eine Überwindung von Bezirks- und Landesgrenzen muss möglich sein. Die Vermittlung von Informations- und Serviceleistungen hat dabei trägerunabhängig zu erfolgen. Dieses Grundsatzkonzept (oftmals als „Versorgungsregionen“ bezeichnet) findet sich in unterschiedlichen Ausprägungen bereits in diversen Staaten, die international als Best-Practices angesehen werden (z.B. Dänemark, Schweden, Niederlande, Kanada). Als

⁹ Biwald/Mitterer/Seisenbacher (KDZ), Fact-Sheets: Sozialhilfe- und Pflegefinanzierung (2019), S. 14.

¹⁰ Derzeit können sich Vermittlungsagenturen auf freiwilliger Basis im Rahmen des vom BMASGK geschaffenen Qualitätssiegels zertifizieren lassen.

KoordinatorInnen fungieren in diesen Staaten sogenannte „Community Nurses“. Entsprechende Masterstudiengänge, deren Ziel die Verknüpfung klinischer Pflegekompetenzen mit umfangreichen Managementkompetenzen ist, werden auch in Österreich bereits angeboten. Das Potential des eingeleiteten Akademisierungsprozesses könnte so bestmöglich genutzt werden.

5. Sämtliche Maßnahmen zur **Förderung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf** sind, insbesondere im Hinblick auf den hohen Frauenanteil unter pflegenden Angehörigen, aus Sicht des Österreichischen Städtebundes zu begrüßen (Frauenanteil Angehörige häusliche Pflege: 73%).
6. **Der Mangel an diplomiertem sowie an nicht-diplomiertem Personal** im Bereich der Pflege ist allgegenwärtig. Die bereits jetzt angespannte Situation wird sich, Prognosen zufolge, durch die demographische Entwicklung noch weiter verschärfen. Gleichzeitig können sich in manchen Bundesländern weniger als die Hälfte der aktuell in der Pflege und Betreuung beschäftigten Personen einen Verbleib bis zur Pensionierung vorstellen.¹¹ Es ist daher offenkundig, dass es Bestrebungen braucht, die Arbeitsbedingungen im Bereich dieser sowohl körperlich als auch emotional herausfordernden Tätigkeiten zu verbessern. Internationale Best-Practices sind auf ihre Übertragbarkeit in Österreich zu überprüfen (Modell Buurtzorg, Göteborg-Modell). Längerfristig sind wohl auch höhere Gehälter unerlässlich.¹² Sowohl Ansätze zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, als auch im Bereich der Entlohnung würden insbesondere Frauen zu Gute kommen, da rund 80 % der ArbeitnehmerInnen in diesem Bereich weiblich sind.¹³ Diesbezügliche Reformen sind somit auch im Blickwinkel der Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsmarkt zu sehen. Der Österreichische Städtebund fordert, den Aspekt der **sozialen Sicherheit stärker in den Vordergrund** zu stellen und wichtige Reformen in diesem Bereich aktiv voranzutreiben.
7. Zur Steigerung der Attraktivität der Pflegeberufe ist darüber hinaus ein **modernes Ausbildungs- und Weiterbildungssystem für alle Qualifikationsstufen** einzurichten. Medizinische Maßnahmen und Tätigkeiten könnten in den eigenverantwortlichen Entscheidungs- und Kompetenzbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege verlagert werden, sodass die ärztliche Anordnungspflicht dadurch entfällt und selbstständiges Agieren – speziell auch im mobilen Versorgungsbereich – möglich wird. Dies ist in zahlreichen Staaten, etwa im Vereinigten Königreich, in Schweden, in den Niederlanden oder in Kanada üblich. So genannten „Advanced Nurses“ (Abschluss eines Masterstudiums) ist es in diesen Staaten auch möglich, bestimmte, in einem Katalog definierte, Medikamente zu

¹¹ *Bauer/Rodrigues/Leichsenring*, Arbeitsbedingungen in der mobilen und stationären Langzeitpflege in Oberösterreich (2018), S. 44.

¹² Beispielsweise erhalten PolizeischülerInnen während ihrer Ausbildungszeit im 2. Ausbildungsjahr (ohne Matura) in etwa gleich viel wie der Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft für an der Fachhochschule ausgebildete Gesundheits- und KrankenpflegerInnen vorsieht.

¹³ *Famira-Mühlberger/Firgo*, Zum künftigen Bedarf an Pflegepersonal in den stationären und mobilen Diensten in WIFO Monatsberichte (2019, 3), S. 149-157.

verschreiben.¹⁴ Die Akademisierung der Pflege wurde auch hierzulande eingeleitet. Es müsste endlich konsequent damit begonnen werden, diese neuen Potentiale und Möglichkeiten besser auszuschöpfen. Für die Pflegefachassistenz empfiehlt sich ein weiter gefasstes Weiterbildungsangebot als die derzeitig vorgesehene Analogie zur Pflegeassistenz sowie etwaige zusätzliche settingspezifische Kompetenzerweiterungen. Es ist belegt, dass Pflegenden mit hohem Bildungsabschluss und erweiterten Verantwortungsbereichen im internationalen Vergleich eine hohe Berufs- und Arbeitsplatzzufriedenheit aufweisen, die wiederum eine längere Berufsverweildauer annehmen lässt.¹⁵

8. Der Österreichische Städtebund fordert eine **Ausbildungsoffensive**, die in umfassender Weise, sowohl im Bereich Jugendlicher, als auch bei WiedereinsteigerInnen sowie in allen Qualifikationsstufen (von der Heimhilfe bis zum Hochschulniveau) ansetzt. Für den Zeitraum zwischen Pflichtschulabschluss und dem Erreichen der Volljährigkeit sind geeignete Überbrückungsangebote vorzusehen. Internationale Standards, wie die Vollendung des 17. Lebensjahres als Voraussetzung für die Arbeit an PatientInnen müssen dabei jedoch eingehalten werden.
9. Der Österreichische Städtebund fordert weiterhin den vollständigen Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten infolge der Abschaffung des **Pflegeregresses**. Dies gilt sowohl für das Jahr 2018 (die Mehrkosten werden den gesetzlichen Kostenersatz des Bundes - BGBl Nr. 85/2018 - wohl übersteigen), als auch die in den Folgejahren entstandenen bzw. entstehenden Kosten.
10. Aktuelle Prognosen zum Pflegebereich zeigen das Risiko von deutlich dynamischen Ausgabensteigerungen im Pflegebereich. In einer optimistischen Prognosevariante erhöht sich die Anzahl an PflegedienstleistungsbezieherInnen bis 2060 um 100 %, in der pessimistischen Variante um 260 %. Das durchschnittliche jährliche Wachstum der Ausgaben für Pflegedienstleistungen, für welche Länder und Gemeinden aufkommen, soll bis 2030 – abhängig vom Szenario – zwischen 5,8 bis 7,8 % pro Jahr liegen. Dies übersteigt dabei recht deutlich den vereinbarten Kostendämpfungspfad von jährlich 4,6 %. Die aktuellen Prognosewerte der Bundesländer lassen erwarten, dass die Ausgabenpfade nicht eingehalten werden. So bestehen im Jahr 2018 in sechs Bundesländern Steigerungen bei den Umlagen über dem Kostendämpfungspfad von 5 bis 11 % gegenüber dem Vorjahr. Diese Entwicklungen werden in den nächsten Jahren fortgeführt. Die Notwendigkeit einer **nachhaltigen Pflegefinanzierung** liegt daher auf der Hand.¹⁶ Der Österreichische Städtebund fordert, dass sämtliche Finanzierungskonzepte hinsichtlich ihrer **Auswirkungen auf Städte und Gemeinden**

¹⁴ Eine Studie des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungen aus dem Jahr 2016 zeigt, dass es keine qualitativen Unterschiede macht, wenn Pflegenden (Ausbildungsniveau Advanced Nurse Practitioner) in der Versorgung eigenständig eingesetzt werden, sofern diese die Möglichkeit haben, im Bedarfsfall AllgemeinmedizinerInnen zu kontaktieren. Die PatientInnenzufriedenheit war im Fall der Betreuung durch Pflegepersonal sogar höher. *Abuzahra, M. et al, Tätigkeiten von Pflegefachkräften in der Hausarztpraxis: Internationale Tätigkeitsprofile und Evidenzlage im Auftrag des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherung (2016).*

¹⁵ *Adams/Miller, Professionalism in nursing behaviours of nurse practitioners in Journal of Professional Nursing (2001).*

¹⁶ *Mitterer/Biwald/Seisenbacher (KDZ), Österreichische Gemeindefinanzen 2019 – Entwicklungen 2008 bis 2022, Österreichischer Städtebund (Hrsg), S. 49.*

sowie auf den Finanzausgleich geprüft werden. Etwaige über eine reine Kostenbetrachtung hinausgehende Wertschöpfungseffekte haben dabei in eine Gesamtbewertung mit einzufließen.

11. Die **Pflegedienstleistungsstatistik** wurde vom Österreichischen Städtebund seit jeher unterstützt. Dennoch erlaubt diese keine Auswertung auf kommunaler Ebene. Gerade im Hinblick auf die beträchtliche Beteiligung von Städten und Gemeinden – in organisatorischer sowie finanzieller Hinsicht – ist die Qualität der Pflegedienstleistungsstatistik dahingehend zu verbessern.
12. Der Österreichische Städtebund fordert **die Förderung der Barrierefreiheit** in sämtlichen Bereichen der Gesellschaft. Insbesondere gilt dies für Schule, Ausbildung und Berufsleben. Es bedarf einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für inklusionsfördernde Unternehmen, Ausbildungsbetriebe sowie für Städte und Gemeinden. Derzeit erhalten Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen, nur dann Entgeltbeihilfen, wenn sie weniger als 400 DienstnehmerInnen beschäftigen (gezählt nach Köpfen und nicht nach Vollzeitäquivalenten). Diese Einschränkung trifft insbesondere engagierte Kleinstädte und größere Gemeinden. Die entsprechenden Regelungen in den Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sind daher zu überdenken und zumindest auszuweiten.¹⁷ Informations- und Aufklärungskampagnen zum Thema Barrierefreiheit und Inklusion werden vom Österreichischen Städtebund ausdrücklich begrüßt.

¹⁷ Richtlinien Individualförderung zur Beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung (2012), Richtlinien Inklusionsförderung und Inklusionsförderung Plus (2019); vgl auch § 6 BEinstG.

VIII. Integration und Zusammenleben

Globalisierung, innergesellschaftliche Differenzierungsprozesse, Migration und Fluchtbewegungen haben die europäischen Gesellschaften in den letzten Jahrzehnten vielfältig gemacht. Insbesondere Städte sind und waren Ziel von ZuwanderInnen aus dem In- und Ausland.

Die Gründe, in Städte zu ziehen sind vielfältig. Etwa aufgrund des höheren Angebotes an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie aufgrund einer bereits ansässigen Community. Integration und Diversität sind daher Querschnittsmaterien, die alle Bereiche des Zusammenlebens umfassen und immer wieder neue Lösungen und Ansätze erfordern. Eine expandierende, sich verändernde Gesellschaft braucht passende Lösungen und Programme in der Verwaltung, der Politik, aber auch in der Schule, am Arbeitsplatz, in der Jugendarbeit und auf der Straße.

Seit jeher – insbesondere jedoch in den Jahren 2015/16 - haben Städte und Gemeinden mit Unterstützung von Freiwilligen viel bei der Unterbringung und Aufnahme von Flüchtlingen beigetragen. Jetzt geht es um die Integration von Menschen, die sich hier ein Leben in Sicherheit aufbauen. Städte und Gemeinden tragen ein hohes Maß an Verantwortung und brauchen daher die volle Unterstützung vom Bund und den Ländern – nicht zuletzt, um ein gutes und sicheres Zusammenleben im ganzen Land zu gewährleisten.

1. Das Auseinanderdividieren von Arm und Reich, von hier lebenden und zugewanderten Menschen, von unterschiedlicher Herkunft und religiöser Zugehörigkeit ist kontraproduktiv. Der Bund sollte hingegen **das gute Zusammenleben fördern** und finanziell dazu beitragen, dass alle Menschen, egal welcher Herkunft, unterstützt und gefördert werden. Das Ziel von Integration muss sein, ein gutes Zusammenleben aller Menschen zu gewährleisten.
2. Alle **Kürzungen im Integrationsbereich wirken sich unmittelbar auf Städte und Gemeinden aus**: Beispiel Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz 2019): sowohl Kürzungen („Arbeitsqualifikationsbonus“ bei gleichzeitiger Kürzung der Sprachkurse), als auch der Ausschluss einzelner Personengruppen (Subsidiär Schutzberechtigte), wirken sich negativ auf die Integration bestimmter Zuwanderergruppen aus. Die soziale Unterstützung der Menschen wird zur kommunalen Aufgabe: Denn die Menschen sind vor Ort und müssen (durch Mittel von Land bzw. Gemeinde) unterstützt werden. Der Österreichische Städtebund fordert eine diesbezügliche Überarbeitung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes bzw. die Erstattung der durch das Grundsatzgesetz des Bundes verursachten Mehrkosten.
3. Städte haben langjährige praktische Erfahrung mit Integrationsprojekten und kennen die Menschen und ihre Bedürfnisse (oft sogar persönlich). Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass Städte gar nicht oder viel zu spät bei Projekten oder neuen Gesetzen eingebunden wurden. Der Österreichische Städtebund bietet seine Expertise daher auch beim Thema Integration an und fordert die **Einbindung der Städte und Gemeinden bei Integrationsprojekten und Integrationsprogrammen**.

IX. Wohnen

EU-weit sind die Investitionen in leistbares Wohnen nach der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise gesunken. Das daraus resultierende krasse Missverhältnis von Angebot und Nachfrage macht Investitionen in die Errichtung leistbaren Wohnraumes sowie Bestrebungen nach besseren Rahmenbedingungen auf allen Ebenen notwendig. Ein mahndendes Beispiel sollte die derzeitige Lage in mehreren Städten in den USA sein, wo immer mehr Kommunen Zeltstädte für Menschen errichten und betreiben, die sich infolge des Mangels an leistbaren Wohnungen in der Obdachlosigkeit wieder finden.¹⁸ Zustände wie diese dürfen in Europa niemals Realität werden (und schon gar nicht in Österreich). Die Wohnbauförderung hat in Österreich eine lange Tradition und stellt eine wesentliche Säule des sozialen Zusammenhalts dar.

1. Die Bundesregierung hat dafür einzutreten, dass die EU-Mitgliedsstaaten auch weiterhin die **Kriterien für den sozialen Wohnbau** selbst definieren. Die Beschränkung des sozialen Wohnbaus auf benachteiligte oder sozial schwächere Bevölkerungsgruppen im Regelwerk der Europäischen Union ist aufzuheben.
2. Bei der Verteilung der Wohnbauförderungsgelder hat die **regionale Betrachtung von Nachhaltigkeitszielen** - auch im Sinne der SDG-Ziele - mit einzufließen. Diese haben beispielsweise im Sinne der Energieraumplanung zu erfolgen. Nicht im Umweltverbund erschlossene Standorte sollen nicht gefördert werden, wohingegen eine gezielte Förderung von Nutzung und Adaptierung des Altbestandes - besonders auch im Einfamilienhaus- Bereich – zu erfolgen hat
3. Bezugnehmend auf die Vereinbarung zur Wohnbauförderung im aktuellen FAG-Paktum wird die **Zweckbindung der Wohnbauförderungsmittel** für den Wohnbau gefordert. Die Mittel sind regelmäßig zu valorisieren.
4. Eine **aktive, dem Gemeinwohl verpflichtete Baulandpolitik** ist der Schlüssel für eine sozial ausgewogene Stadtentwicklung. Die Städte können mit ihrer Wohnbauland- und Liegenschaftspolitik eine nachhaltige und an den öffentlichen Interessen ausgerichtete Entwicklung befördern. Um mehr Wohnbauflächen aktivieren und nachfragegerechte Angebote zur Wohnraumförderung für breite Schichten der Bevölkerung entwickeln zu können, muss der Gemeinwohlgedanke auch beim Verkauf von öffentlichen Liegenschaften berücksichtigt werden.

¹⁸ So etwa in Seattle, wo sich die Mieten in den vergangenen 8 Jahren um 96 % erhöht haben, in San Francisco wo 1,1 % der Bevölkerung obdachlos ist, in Los Angeles wo etwa 11.000 Menschen in Zelten leben, aber auch in Portland, Phoenix, Sacramento, Chicago, New Jersey oder Oakland.

5. Der Österreichische Städtebund befürwortet eine **EU-Wohnbauoffensive** mit einer effektiven Bündelung von EU-Förderungen und Krediten der Europäischen Investitionsbank (EIB), um den dringenden Bedarf an leistbaren Wohnungen zu decken. Der Bau von mindestens 10 Mio. Wohnungen in der EU in den kommenden Jahren muss das Ziel sein. Mit einer derart großen, europäischen Wohnbauoffensive werden auch EU-weit wichtige konjunkturpolitische Impulse ausgelöst und befördert.
6. Rechtliche Vorgaben der EU, wie durch die Maastricht-Kriterien und das Beihilfenrecht, beschränken Städte und Gemeinden stark, wenn sie in sozialen und leistbaren Wohnraum investieren wollen. **Auf europäischer Ebene sind bessere rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen zu erarbeiten, um bezahlbares und soziales Wohnen sicherzustellen.**¹⁹
7. Die Regulierung der **Kurzzeitvermietung von Wohnraum** ist auch bundesgesetzlich sicherzustellen bzw. bestehende Rechtsmaterien wie Steuerrecht, Mietrecht und Gewerberecht sind dementsprechend anzupassen. Das gilt auch für den notwendigen Datenabgleich zwischen den betroffenen Behörden. Eine Einbindung der Städte und Gemeinden in den Gesetzesgestaltungsprozess ist von großer Bedeutung, um effektive Abwicklungen auf kommunaler Ebene in der Verwaltung sicherzustellen. Die nicht rechtmäßige touristische Nutzung von Wohnungen hat z.B. gravierende negative Auswirkungen auf die Städte, weil Wohnraum zweckentfremdet wird und zur Versorgung der Bevölkerung fehlt. Besonders hervorzuheben ist der Verlust von Wohnraum, das Steigen der Mietpreise, das Ersetzen von traditionellen Geschäften durch sog. Souvenirläden sowie das Entstehen von Nutzungskonflikten (Wohnen vs. Tourismus) bzw. (Lärm-)Belästigungen. Die Schaffung einheitlicher Regelungen für ganz Österreich durch Abstimmung zwischen den Ländern, Städten und Gemeinden zum Schutz der ortsansässigen Betriebe sowie des Wohnraumes für ortsansässige BürgerInnen ist daher dringend geboten.

¹⁹ Der Österreichische Städtebund unterstützt die Europäische Bürgerinitiative für leistbares Wohnen (housingforall.eu).

X. Stadt- und Regionalpolitik

Die Folgen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturwandels und die aktuellen demografischen Trends weisen in eine Zukunft, die insbesondere in Abwanderungsregionen nicht mehr von den kleinstrukturierten Einzelgemeinden alleine gelöst werden können. Dieses Erkenntnis darf nicht als Stigma betrachtet werden, sondern muss rasch in eine neue „Kultur des Miteinanders“ übergehen, wobei insbesondere auf die Einbeziehung der Klein- und Mittelstädte in diesen Regionen geachtet werden muss. Die Benachteiligung einzelner Regionen ist zudem nicht immer zwingend auf die Merkmale „städtischer Raum“ und „ländlicher Raum“ zurückzuführen. So geht man etwa in Deutschland mittlerweile verstärkt von dieser Sichtweise ab und setzt einen stärkeren Fokus auf die Betrachtung strukturschwacher versus strukturstarker Regionen.

Ein besonderes Augenmerk ist in diesem Bereich auf sämtliche Beschlüsse und Ausarbeitungen im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) zu legen, da diese durch die gemeinsame Koordination auf gesamtstaatlicher Ebene (Bund, Länder, Städte und Gemeinden) auf einem breiten Konsens basieren.

1. Der Bund hat unter Einbeziehung der Städte und auch der Sozialpartner ein **Maßnahmenprogramm zur Stärkung von funktionalen Stadtregionen** als Wirtschaftsstandorte zu erarbeiten. Die wesentliche Zielsetzung besteht in der Unterstützung einer beschäftigungsfreundlichen Wirtschaft und Industrie, die vor allem qualifizierte Arbeitsplätze schafft - sowohl für Männer als auch insbesondere für Frauen - für gute Arbeitsbedingungen und Entlohnung sorgt, und einen hohen Anteil der Gewinne in neue Investitionen leitet.
2. Die „**Kooperationsplattform Stadtregion**“ im Rahmen der ÖROK als Teil des aktuellen Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes ÖREK ist weiterzuführen. Nach dem Vorbild der Schweiz sind insbesondere bei überörtlichen Planungsentscheidungen die besonderen Herausforderungen von Stadtregionen zu berücksichtigen. Die Überlegungen und Diskussionen zum Thema zentralörtliche Versorgungsfunktionen, die im Rahmen der FAG-Verhandlungen 2016 begonnen wurden, sind in diesem Sinne fortzuführen.

3. Bei der Umsetzung des „Masterplanes ländlicher Raum“ der Österreichischen Bundesregierung²⁰ sind sowohl **die Empfehlungen der ÖROK im Rahmen der ÖREK Partnerschaften**, wie z.B. zuletzt: „Strategien für Regionen mit Bevölkerungsrückgang“, zu berücksichtigen als auch der Österreichische Städtebund gleichberechtigt einzubeziehen. Auf wissenschaftliche Erkenntnisse im Bereich der Raumentwicklung ist im Sinne einer evidenzbasierten Politik Bedacht zu nehmen.²¹ Des Weiteren ist ein **vergleichbares Konzept (Masterplan) für den urbanen Raum** unter Einbindung des Österreichischen Städtebundes zu erarbeiten.
4. Der Österreichische Städtebund fordert die Umsetzung der, von allen ÖROK-Mitgliedern (Bund, Länder, Städte und Gemeinden) ausgearbeiteten, **ÖROK-Empfehlung Nr. 55 „Für eine Stadtregionspolitik in Österreich“**.
5. Die Stärkung von Stadt- und Ortskernen ist eine der Schlüsselfragen für eine nachhaltige Raumentwicklung, aber auch für die Daseinsvorsorge in Österreich. Der Österreichische Städtebund fordert daher die Umsetzung der **ÖROK-Empfehlung Nr. 58 „Fachempfehlung zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen“**.
6. Für die Sektorpolitiken des Bundes ist sicherzustellen, dass die Entwicklung der Stadtregionen und von Städten und Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen durch ihre Steuerungsinstrumente fördern können und nicht behindern. Zudem sind insbesondere **raumrelevante Förderprogramme auf die Entwicklung von Stadtregionen abzustimmen** (siehe ÖROK-Empfehlung Nr. 55 „Für eine Stadtregionspolitik in Österreich“).
7. Die österreichische Bundesregierung wird aufgefordert, in den Verhandlungen zum mehrjährigen Finanzrahmen und den Strukturfonds der Europäischen Union eine **entsprechende Mittelausstattung für Städte, Stadtregionen und städtische Projekte** sicherzustellen.

²⁰ Ausarbeitung und Präsentation durch Bundesminister Andrä Rupprechter, (Bundesregierung Kern/Mitterlehener bzw. Kern/Brandstetter).

²¹ Vgl diesbezüglich etwa *Firgo/Mayerhofer/Peneder/Piribauer/Reschenhofer*, Beschäftigungseffekte der Digitalisierung in den Bundesländern sowie in Stadt und Land (2019); Die Studie empfiehlt unter anderem einen an zentralen Orten orientierten Ausbau des Breitbandangebotes.

XI. Mobilität und Verkehr

Um die ambitionierten EU-Klimaziele gemäß dem Übereinkommen von Paris und die daraus abgeleiteten nationalen Vorhaben für Österreich zu erreichen, ist die Einbindung von Städten und Gemeinden unerlässlich. Der Bereich Mobilität und Verkehr bietet diesbezüglich großes Potential und fordert Aktivität von allen Seiten. Die Alternative zu entsprechenden Maßnahmen wären neben dem Zukauf von CO₂-Zertifikaten, entsprechende Strafzahlungen seitens der EU.

Eine nachhaltige Verkehrspolitik bedarf struktureller Abbildungen auf nationaler Ebene. Dazu bedarf es der **Einrichtung eines entsprechenden Netzwerks** (in Weiterentwicklung des „Koordinationsgremiums saubere Energie im Verkehr“ der oder Bund- Länder-AG im Rahmen der Erstellung des Nationalen Energie und Klimaplan, NEKP) mit VertreterInnen der Ebenen Bund, Länder, Städte und Gemeinden zur Definition der nächsten Schritte bei der Umsetzung der zu erarbeitenden Nationalen Nachhaltigen Mobilitätsstrategie und der entsprechenden Mobilitätsmaßnahmen im Nationalen Energie- und Klimaplan . In diesem Netzwerk könnten relevanten Gesetze, Forschungs- und Förderprogrammen im Bereich des umweltfreundlichen städtischen und stadtreionalen Verkehrs gemeinsam mit allen Stakeholdern besprochen und zweckmäßig aufgesetzt werden.

1. Das **Verursacherprinzip**, das realistische Kostenanteile (auch der externen Kosten) auf Verursacher überträgt, muss – in Übereinstimmung mit der europäischen Verkehrspolitik - als Finanzierungsgrundsatz im Verkehrsbereich Einzug halten.
2. Für die Ziele einer nachhaltigen Verkehrspolitik **kontraproduktive steuerliche Anreize** wie etwa die indirekte Förderung langer Distanzen zwischen Wohnort und Arbeitsplatz sind schrittweise abzubauen. Es ist in diesem Sinne notwendig, z.B. die Pendlerpauschale zu überprüfen. Auch allfällige indirekte Subventionen und Unterstützungen für periphere Standorte (z.B. bei Erschließung neuen Baulandes) müssen hinten gestellt werden.
3. Eine **Nationale Nachhaltige Mobilitätsstrategie und ein Nationaler Aktionsplan zur Nachhaltigen Mobilität** sind eine Voraussetzung für das Agieren von Bund, Städten, Ländern und Gemeinden im Mobilitätsbereich bis 2030, um die ambitionierten Klima- und Umweltziele im Verkehrssektor im Ausmaß der Reduktion der THG-Emissionen um 7,8 Mio. Tonnen CO₂ bis 2030 erreichen zu können. Eine solche müsste, neben der Definition langfristiger Ziele und Maßnahmen auch ein Investitionsprogramm für nachhaltige Mobilität umfassen.

4. Weiter bedarf es eines „**Nationalen Kompetenzzentrums für urbane Mobilität**“ zur Unterstützung der Kommunen für die Identifikation von Hemmnissen und Handlungserfordernissen zur Realisierung der gemeinsamen Mobilitätsziele. Bei der Konkretisierung der Einrichtung des Kompetenzzentrums sollen StädtevertreterInnen beigezogen werden, um die Berücksichtigung der kommunalen Bedürfnisse sicherzustellen.
5. Unabhängig davon sollten die vielfach **zersplitterten bzw. nicht geregelten Zuständigkeiten** für den Stadtverkehr bzw. den Bereich der urbanen Mobilität auf Bundesebene (z. B. BMVIT, BMNT, Umweltbundesamt, ...), neu strukturiert und ggf. gebündelt werden. Aus Sicht des Österreichischen Städtebundes wäre die Einrichtung einer eigenen Abteilung für Radverkehrsangelegenheiten und einer eigenen Abteilung für Fußverkehrsangelegenheiten auf Ebene des BMVIT, eventuell zusammengefasst in einer eigenen Sektion, die auf stadt- bzw. stadtreionale Fragestellungen (inkl. Öffentlicher Verkehr, Mobilitäts-Sharing-Dienste) spezialisiert ist, unabdingbar.
6. Zudem müssen Bund und Länder Aktionsprogramme entwickeln, die den tatsächlichen Finanzierungsbedarf für die **Ergänzung und Sanierung wichtiger Verkehrsinfrastruktur** (vor allem Tunnel und Brücken; Sicherung der Barrierefreiheit) berücksichtigen und einen **deutlichen Aus- und Umbau** erlauben.

XI.A. Verkehrsverhalten

1. Veränderung im Verkehr betrifft jeden einzelnen Menschen in seinen individuellen Mobilitätsbedürfnissen und seinem Mobilitätsverhalten. Deshalb stellt **Kommunikation** ein entscheidendes Handlungsfeld dar. Sie muss sowohl auf die Veränderung des individuellen Verhaltens als auch auf das Erreichen einer breiten zivilgesellschaftlichen Akzeptanz und Unterstützung für eine Verkehrswende gerichtet sein. Auf kommunaler Ebene eröffnet das Mobilitätsmanagement von öffentlichen und privaten Arbeitgebern durch Information und entsprechende Angebote vielfältige Chancen zur Beeinflussung des Mobilitätsverhaltens.
2. Die Kommunen können initiierend tätig werden, z. B. durch integrierte Verkehrsentwicklungs- und Masterpläne, sind jedoch bei der Umsetzung der Prozesse und der daraus abgeleiteten Maßnahmen maßgeblich von Förderungen seitens des Bundes abhängig. Daher bedarf es eines **abgestimmten Förderprogramms zur Nachhaltigen Mobilität**.
3. Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden auch Arbeitgeber, Wohnungsbaugesellschaften, Projektentwickler, Handel etc. gefordert sein. Ansätze des Mobilitätsmanagements in Betrieben oder im Bildungsbereich können auch von Bundeseite sinnvoll unterstützt werden.

XI.B. Aktive Mobilität

1. In Anlehnung an internationale Beispiele (etwa Deutschland oder Dänemark) soll auch in Österreich eine **Förderung für Radschnellwege** eingerichtet werden. Die ASFINAG soll für die Errichtung und die Erhaltung von Radschnellwegen zuständig sein. Radschnellwege wären in Bundeskompetenz zu überführen.

Dabei handelt es sich nicht um übliche Radwege. Radschnellwege haben eine ausreichende Breite, sind gut beleuchtet und bis auf wenige Ausnahmen ohne Stopp zu befahren. Damit sind Radschnellwege insbesondere für urbane Räume und Metropolregionen interessant. Seit 2016 sind Radschnellwege in Deutschland im Bundesverkehrsplan verankert und mit 25 Millionen Euro pro Jahr dotiert (die Radfahrerclubs sprechen hierbei von einer historischen Entscheidung). Der Bau von Radschnellwegen ist dem Bau von Landesstraßen gleichgestellt (hinsichtlich der Finanzierung, des Betriebes und der Erhaltung). Kommunen bauen daher Radschnellwege im Auftrag des Landes und benötigen dazu keine eigenen finanziellen Mittel. In Österreich stellt der Bund keinerlei Mittel für den Ausbau der Radinfrastruktur zur Verfügung.

2. **Radverkehrsmilliarde:** Um die Klimaziele erreichen zu können, wäre eine Verdoppelung des Radverkehrsanteils in Österreich auf 13%, wie es auch der Masterplan Radfahren des BMNT vorsieht, bis 2030 unabdingbar. Dazu bedarf es allerdings auch investiver Mittel. Daher soll über die gesamte Legislaturperiode (2020-2025) eine Milliarde Euro für den Radverkehr zur Verfügung gestellt werden, die zu 2/3 und 1/3 aus Bundes- bzw. Landesbudgets finanziert werden soll. Damit stünden österreichweit jährlich 200 Mio. Euro für Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrsanteils an allen Wegen zur Verfügung.

3. Neben infrastrukturellen Maßnahmen, wie der Errichtung von Radschnellwegen, Radverkehrsanlagen, qualitativ hochwertigen Radabstellanlagen bei den ÖV-Knotenpunkten oder einer **bundesweiten Kampagne für das Radfahren**, sollten die Mittel ein Beratungsprogramm für StädtevertreterInnen finanzieren – angelehnt an die Fahrradakademie in Deutschland.

Auch beim Fußverkehr wären ausreichende Budgetmittel und infrastrukturelle Maßnahmen zur Attraktivierung des öffentlichen Raums, Aufenthalts- und Gestaltungsqualität im Straßenraum, Barrierefreiheit, etc. notwendig - mit dem Ziel, den Fußwegeanteil zu erhöhen bzw. in Städten konstant auf hohem Niveau zu halten.)

Im Bereich aktiver Mobilität (Fuß- und Radverkehr) liegt zudem ein **erhebliches Potenzial für die individuelle Gesundheit und die Reduzierung der Krankheitskosten**. Im Jahr 2016 wurden durch Bund (inkl. Fonds Gesundes Österreich), Bundesländer, Städte und Gemeinden sowie die Sozialversicherung 2.441,3 Mio. Euro für Gesundheitsförderung und Prävention ausgegeben. Für Primärprävention – also zur Förderung einer gesunden Lebensweise – führen die öffentlichen Träger Ausgaben in der Höhe von 237,3 Mio. Euro an.²² Derzeit werden hierunter aber noch keine Aktivitäten zur Förderung aktiver Mobilität gefördert, welche

²² BMASGK (2019): Öffentliche Ausgaben für Gesundheitsförderung und Prävention in Österreich 2016.

allerdings nachgewiesener Maßen Gesundheitseffekte mit sich bringen.²³ Die derzeitigen Ausgaben zur Förderung einer gesunden Lebensweise sollen auf ca. 1 Mrd. Euro pro Jahr vervierfacht werden und auch für Maßnahmen im Bereich der aktiven Mobilität zur Verfügung stehen.

XI.C. Digitalisierung / Sharing / Automatisiertes und vernetztes Fahren

1. Auch in einem digital geprägten Stadtverkehrssystem wird der **ÖPNV** die zentrale Rolle spielen. Er wird aber eine **deutliche Weiterentwicklung** erfahren müssen, nicht nur bei der Fahrwegorganisation, Fahrzeugtechnik und verkehrsträgerübergreifender Information, sondern auch durch verbesserte Anschlussmobilität.
2. Wesentliche Bedingung ist eine möglichst weitgehende tarifliche Integration **multimodaler Angebote in den ÖPNV**, auch wenn unterschiedliche Betreiber zum Zuge kommen. Dazu sind sowohl digitale- (Apps) als auch physische Hubs (multimodale Knoten) einzurichten. Ein integriertes, übergreifendes elektronisches Buchungssystem, das Car- und Bike-, sowie E-Scooter- bzw. E-Moped-Sharing-Angebote, Ladeinfrastrukturnutzung etc. umfasst, durch Mobilitätskarten oder Smartphones gebucht und bezahlt werden kann und auf bestehenden Buchungssystemen aufbaut, ist dazu notwendig. Unterschiedliche regionale Lösungen sollten, um schnelle Verbesserungen im Sinne der NutzerInnen zu erzielen, entsprechende Schnittstellenöffnungen vorsehen. Länderübergreifende Modelle oder „die große Lösung“ auf nationaler Ebene können langfristig angestrebt werden.
3. Die Weichen für das **automatisierte/autonome Fahren** werden schon heute gestellt. Hier ist eine aktive Mitgestaltung durch die Kommunen wichtig, um die dieser Technologie innewohnenden Chancen zu nutzen und die Risiken zu minimieren. Einerseits können sich Verkehrsfluss, effiziente Nutzung des Straßenraums, Verkehrssicherheit und Mobilitätschancen für mobilitätseingeschränkte Menschen deutlich verbessern. Andererseits muss alles vermieden werden, was zu Mehrverkehr auf den Straßen führt (längere Wege, Leerfahrten, induzierte Neuverkehre). Der ÖPNV als Rückgrat eines stadtverträglichen Verkehrs soll durch die neuen Möglichkeiten ergänzt und nicht in seiner Substanz gefährdet werden. Auch darf das automatisierte und vernetzte Fahren nicht zu baulichen Trennungszwängen führen, die eine städtebaulich orientierte integrierte und durchlässige Straßenraumgestaltung verhindern. Das hätte gravierende Nachteile insbesondere für den Fußverkehr. Schließlich muss das autonome Fahren so gestaltet werden, dass eine Segregation von Bevölkerungsgruppen hinsichtlich ihrer Mobilitätschancen nicht weiter verschärft wird. Eine neue Technologie muss sich den Bedürfnissen der Stadt anpassen – nicht umgekehrt. Nur durch die Einbeziehung der Städte in die Formulierung der gewünschten Rahmenbedingungen seitens der öffentlichen Hand für das automatisierte und vernetzte Fahren, kann dies gewährleistet werden. Dazu soll ein/e von Bund-, Länder und

²³ WHO (2007): Regional office for Europe, health economic tool for cycling

StädtevertreterInnen gebildete Kooperationsplattform für das automatisierte und vernetzte Fahren eingesetzt werden.

4. Die Digitalisierung wird in Zukunft noch weitere Optionen bieten: Von der Parkraumüberwachung über weitere Crowdsourcing-basierte Informationen zur Verkehrslage bis zu situationsabhängiger Steuerung der Straßenbeleuchtung und dem Management von Speicherkapazitäten in Elektrofahrzeugen zur Netzstabilisierung u.v.a.m. Die Städte sind offen für derartige Innovationen - bei sorgfältiger Abwägung von Chancen und Risiken. Der Bund wiederum sollte diese Prozesse durch eine „**Forschungsagenda nachhaltige Mobilität**“ unterstützen. Dazu gehört auch eine die föderalen Ebenen übergreifende Plattform zum Austausch von Ideen, Konzepten und Erfahrungen sowie Handlungserfordernissen aller Partner. Aufgabe des Bundes ist es, für eine höchstmögliche Datensicherheit zu sorgen.

Derzeit sollen keine öffentlichen Mittel für C-ITS (Cooperative Intelligent Transport Systems) Infrastrukturen im öffentlichen Raum - außer bei Verkehrslichtsignalanlagen - eingesetzt werden. Es braucht ein klares Signal an die Fahrzeugindustrie: Automatisierte Fahrzeuge müssen mit bestehenden Straßenräumen und Infrastrukturqualitäten zurechtkommen.

Die Bedeutung von Sharing-Mobilitätsangeboten in einem multimodalen Mobilitätswesen anerkennend, müssen auch in der StVO die entsprechenden Grundlagen geschaffen werden. Die Einführung eines Carsharing-Gesetzes sollte deshalb dringend in Erwägung gezogen werden, um das Ausweisen von Parkplätzen, vor allem für stationsbasierte Sharing-Fahrzeuge, zu ermöglichen.

XI.D. Verkehrssicherheit

1. Je mehr Wege NICHT mit dem Pkw zurückgelegt werden, umso sicherer wird das Verkehrssystem insgesamt. Die **Förderung der umweltfreundlichen Verkehrsarten** (Zu Fuß gehen, Radfahren, Öffi-Nutzung) muss daher als Ziel in die nächste Verkehrssicherheitsstrategie der Bundesregierung aufgenommen und mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegt werden.
2. Auch gilt es, die **tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten im Ortsgebiet zu reduzieren**, was durch eine Ermächtigung, Gemeinden automatisierte Geschwindigkeitsüberwachung durchführen zu lassen, effizient zu bewerkstelligen wäre.
3. Auf Ebene der österreichischen Städte wäre eine weitere Maßnahme zweckmäßig, um die innerstädtische Verkehrssicherheit zu erhöhen. Es handelt sich hierbei um eine neu zu schaffende gesetzliche Grundlage in der StVO, die erforderlich ist, damit die Städte künftig die Einfahrt bzw. Befahrung speziell definierter innerstädtischer Bereiche künftig automatisiert überwachen dürfen („**automatisiertes Zonen- Zufahrtsmanagement**“).
4. Die Österreichischen Städte setzen schon seit nunmehr einigen Jahrzehnten Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung der Innenstädte. Dazu zählen Maßnahmen wie die Errichtung von

Fahrverboten, Geh- und Radwegen, FußgängerInnenzonen, Einbahnregelungen zur Reduzierung des Durchfahrtsverkehrs sowie Maßnahmen zur Attraktivierung und Beschleunigung des Öffentlichen Verkehrs wie z.B. Busspuren oder die Verhängung von LKW-Fahrverboten. Die Maßnahmen beruhen auf der Zielsetzung, den öffentlichen Raum wieder vermehrt dem FußgängerInnenverkehr und hier insbesondere den schwächeren VerkehrsteilnehmerInnen zur Verfügung zu stellen und für Verkehrssicherheit in den innerstädtischen Bereichen zu sorgen.

Leider kommt es trotz der umfangreichen Regelungen häufig zu Missachtungen der vorgeschriebenen Regeln durch den motorisierten Individualverkehr und zu Unfällen mit Personenschaden. Durch die Ermöglichung automatisierter Verkehrsüberwachung ausgewählter innerstädtischer Bereiche (innerstädtischer Fahrverbote, Fußgängerzonen, Busspuren, Geh- und Radwege) würden die dort bestehenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vermehrt eingehalten, was maßgeblich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit gerade in diesen sensiblen, innerstädtischen Bereichen beitragen würde.

XI.E. Ruhender Verkehr

1. Im Bereich der Parkraumpolitik spielen auch die Landesregelungen zu **Stellplatzregulativen** eine Rolle. Die Länder können über Stellplatzregelungen erheblichen Einfluss auf die Errichtung von Stellplätzen nehmen und den motorisierten Individualverkehr begrenzen. Auch hinsichtlich des Stellplatzbedarfs für den Radverkehr besteht bei vielen Landesgesetzen Anpassungsbedarf. Dies gilt auch für die Installation von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge. Der Bund hat hier im Rahmen seiner gesamtstaatlich koordinierenden Funktion (insbesondere in der Klimapolitik) auf die Länder einzuwirken.
2. Zudem soll geprüft werden, in welcher Form die **Limitierung** (Fahrtenmodell Schweiz) oder **Bepreisung** (via Parkraumbewirtschaftung) **von Verkehrserregern** wie Einkaufs- und Fachmarktzentren in dezentralen, nicht städtebaulich integrierten Lagen erfolgen kann. Dadurch könnte eine Chancengleichheit zwischen innerstädtischen und nicht-integrierten Einzelhandelseinrichtungen geschaffen werden.

XI.F. Öffentlicher Verkehr/Nahverkehrsmilliarde

1. Das öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsgesetz (ÖPNRV-G) muss auch weiterhin die Rolle der Kommunen als ÖPNV-Aufgabenträger stärken und die Möglichkeit der **Direktvergabe von Verkehrsleistungen** besser absichern. Darüber hinaus muss die Erbringung von Verkehrsleistungen durch die **Sharing-Economy** in enger Kooperation mit dem öffentlichen Personenverkehr erprobt und regulativ begleitet werden.
2. Die Mittel des Bundes für stadtreionalen öffentlichen Verkehr müssen ausreichen, einen so

attraktiven öffentlichen Nahverkehr zu gestalten, der Pkw-NutzerInnen zum Umsteigen anreizt. Ziel des Mitteleinsatzes muss sein, insbesondere den **Pendlerverkehr signifikant auf andere Verkehrsträger als das Auto umzulenken**. Gemeinsam mit Bund, Ländern und Städten wurde ein Betrag von 12 Mrd. Euro an Investitionen in die städtische und stadregionale Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr (gemeint sind städtische Busse, Straßenbahnen, U-Bahnen, Regionalbusse, Stadtgrenzen überschreitende Straßenbahnen, Regionalbusse) bis zum Jahr 2030 eruiert (das wären Investitionen in den Nahverkehr in Höhe von rund 1 Mrd. Euro jährlich!), die nötig sein werden, um ein leistungsfähiges, attraktives ÖV-Angebot in den Stadtregionen abzusichern und auszubauen. Vom damaligen Bundesminister Hofer (Bundesregierung Kurz/Strache) wurde diesbezüglich eine sogenannte „Nahverkehrsmilliarde“ für das Jahr 2020 zugesichert. Eine derartige Investition stellt einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels dar. Damit diese Maßnahmen Wirkung zeigen, ist es essenziell, sie auch durch Anreizmechanismen, regulative und siedlungsstrukturelle Maßnahmen zu unterstützen.

3. Die EU-Richtlinie zur Beschaffung emissionsfreier und emissionsarmer Straßenfahrzeuge (**Clean Vehicles Directive**) definiert Mindestziele für saubere leichte Nutzfahrzeuge, Lkws und Busse, die bei der öffentlichen Auftragsvergabe bis 2025 bzw. 2030 einzuhalten sind. Darunter fallen folgende Antriebsarten: Elektrizität, Wasserstoff, Erdgas (Methan / LNG / CNG), biologische, synthetische und paraffinische Brennstoffe, LPG. Die Hälfte dieser sauberen Straßenfahrzeuge muss allerdings ein Nullemissionsfahrzeug sein, d.h. nur Elektrizität oder Wasserstoff. Demzufolge müssen die Auftraggeber öffentlicher Verkehre (also in erster Line die Städte) bereits ab Herbst 2021 die Richtlinie umsetzen, damit bereits 2025 45% und 2030 bereits 65% saubere Busse unterwegs sind. Abgesehen von deren Verfügbarkeit am Markt sind E-Busse ca. viermal teurer als Busse mit konventionellem Antrieb. Darüber hinaus gilt die Richtlinie auch für leichte (38,5 % bis 2030) und schwere (15 % bis 2030) Nutzfahrzeuge, was die Städte ebenfalls vor große logistische, aber auch enorme finanzielle Herausforderungen stellt. Hier hat eine entsprechende Förderung unverzüglich anzulaufen.
4. Um diese Auflagen erfüllen zu können bedarf es schnellstmöglich eines entsprechenden Beihilferahmens inkl. dessen Notifizierung. Die Umrüstungsförderung bei ÖPNV-Fahrzeugen (einschließlich Anpassung von Betriebshöfen, Werkstätten etc.) ist zwingend erforderlich, um zeitnah die Auflagen erfüllen und einen Beitrag zu den Zielen des Umwelt- und Klimaschutzes leisten zu können. Eine entsprechende Förderung muss unverzüglich anlaufen. In Anlehnung an den deutschen Fonds „Nachhaltige Mobilität für die Stadt“ ist auch ein derartiger Fonds in Österreich einzurichten, der bislang bestehende Lücken bei den **Fördermöglichkeiten für den Fuß- und Radverkehr** schließen soll. Derzeit gibt es für Städte über 30.000 EinwohnerInnen nach dem Auslaufen der Klima aktiv mobil-Förderung keinerlei Finanzierungsmittel für Maßnahmen im Radverkehr.

XI.G. Güterverkehr/Logistik

1. Die Städte sind Zentren der Wirtschaftskraft. Dazu gehört, dass Gewerbestandorte zuverlässig erreichbar und die Ver- und Entsorgung der Stadt effizient und nachhaltig organisiert sind. Insbesondere beim **innerstädtischen Lieferverkehr** besteht aufgrund seines aktuellen Wachstums (u. a. durch die steigende Bedeutung des Onlinehandels und der daraus resultierenden Probleme bei Inanspruchnahme des öffentlichen Raums, Erhöhung der Verkehrsleistung und somit der Schadstoffemissionen etc.) erheblicher und kurzfristiger Handlungsbedarf. Hierfür können z. B. intermodale und kooperative Konzepte für die „letzte Meile“ in engem Zusammenwirken von Kommune, Handel und Logistikwirtschaft Verbesserungen schaffen.
2. Der Liefer- und Warenverkehr unterliegt einer großen Dynamik. Die Erprobung neuer Liefer- und Logistikformen hat bereits begonnen. Alle Beteiligten sind gefordert, die Ergebnisse der Erprobungen an den Kriterien für eine nachhaltige Verkehrspolitik zu messen und offene Fragen zum Datenschutz, zur Haftung und zu den Auswirkungen im öffentlichen Raum zu klären. Diesbezügliche Konsultationen sind dringend voranzutreiben.
3. In der Schweiz ist es gelungen, den Güterverkehr auf der Straße durch Verlagerung auf die Schiene in den letzten zwei Jahrzehnten nahezu zu halbieren, während in Österreich - in Form einer annähernden Verdoppelung des Straßengüterverkehrs - das genaue Gegenteil eingetreten ist. Daher fordert der Österreichische Städtebund die Einführung einer flächendeckenden, kilometerabhängigen LKW-Maut auf allen Straßen. Die LKW-Maut ist gemäß Studien der LandesverkehrsreferentInnenkonferenz 2016 sowohl technisch möglich als auch durchführbar.²⁴ Die Einnahmen sollen zweckgebunden für den öffentlichen Verkehr (50%) und zur Straßensanierung (50%) verwendet werden.

²⁴ Rechtliches Gutachten von *Univ. Prof. Dr. Raschauer*, Juridicum Wien.

XI.F. Straße

1. Bei **Landesstraßen im Gemeindegebiet** sind die Länder Straßenerhalter und tragen damit auch die Wegehalterhaftung – dies erscheint für die Länder offenbar unbefriedigend zu sein. Österreichweit bestehen Aktivitäten der Landesstraßenverwaltungen, durch Einzelvereinbarungen mit Gemeinden alle Nicht- Fahrbahnteile eigentumsmäßig den Gemeinden „anzudienen“. Die Administration dieser vielen tausend Eigentumsübertragungen (Teilungspläne, Grundbuch etc.) ist auf Grund der Notwendigkeit, dies in Bezug auf jeden kleinsten einzelnen Grundbuchkörper zu regeln, für alle beteiligten Behörden mit extrem hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Alternativ werden teils rechtlich zweifelhafte Vereinbarungen über die „Übernahme der Straßenbaulast“ den Gemeinden „nahegelegt“. In beiden Fällen werden die Kosten und Haftungen für die Straßenerhaltung und die Wegehalterhaftung durch die Länder auf die Gemeinden übergewälzt, ohne dass dabei den Gemeinden die entsprechenden Mehrkosten abgegolten werden. Der Österreichische Städtebund fordert die Schaffung einer **österreichweit einheitlichen Regelung in Bezug auf Eigentum und Haftung betreffend Landesstraßen im Gemeindegebiet**, die gesetzliche Klarstellung des Eigentums und der Wegehalterhaftung an diesen Straßenteilen in Anlehnung an die Begriffsdefinitionen in der StVO sowie die Regelung eines Kostenersatzes an die Gemeinden für die Übernahme zusätzlicher Erhaltungsmaßnahmen und Wegehalterhaftungen von den Ländern.

XII. Wie geht es Österreichs Städten

1. Einmal pro Legislaturperiode ist – so wie dies in Deutschland der Fall ist - von Seiten der Bundesregierung ein **umfassender Bericht über die Lage der Städte und Gemeinden in Österreich** dem Nationalrat vorzulegen. Der/Die PräsidentIn des Österreichischen Städtebundes (sowie jene/r des Österreichischen Gemeindebundes) erhält bei der öffentlichen Behandlung des Berichts im Nationalrat Rederecht.

Schlussworte

Österreichs Städte und Gemeinden nehmen zentralörtliche Aufgaben für alle BürgerInnen wahr. Die teilweise langjährigen Forderungen des Österreichischen Städtebundes sind somit keine „Sonderinteressen“, sondern betreffen direkt die Menschen des Landes. Die Auswirkungen von politischen Entscheidungen, sowohl im positiven wie auch im negativen, zeigen sich zuerst und am deutlichsten in den Städten und Gemeinden und müssen vor allem vor Ort bewältigt werden.

Städte und Gemeinden müssen als erste Ebene des Staates sowie auch als erste Ebene eines vereinigten Europas gesehen werden. Als jene Ebene, die den BürgerInnen am nächsten steht und von der konkrete Antworten auf Lösungen des Alltags erwartet werden. Österreichs Städte und Gemeinden können ihrer Rolle nur dann gerecht werden, wenn sie von Bund, den Ländern und der EU auch wirklich als Partner begriffen und ernsthaft eingebunden werden. Seitens des Bundes ist alles daran zu setzen, die kommunale Ebene bei der Erfüllung ihrer unverzichtbaren Aufgaben zu unterstützen. Wir Kommunalen stehen für konstruktive Gespräche jederzeit zur Verfügung.